visper allgemeine zeitung

vaz SONDERAUSGABE

ERSCHEINT MONATLICH
AM ERSTEN FREITAG

VISP, 11. SEPTEMBER 2020 – NR. 9A – 39. JAHRGANG

Sonderausgabe zur Urversammlung vom 22. September 2020

Vorwort des Gemeindepräsidenten

Liebe Visperinnen und Visper

Aufgrund der ausserordentlichen Situation mit dem Coronavirus Covid-19 konnte die Urversammlung zur Verwaltungsrechnung 2019 nicht wie sonst üblich Ende Mai durchgeführt werden, sondern musste auf behördliche Anordnung hin verschoben werden.

Der Termin der Urversammlung wurde nun auf den 22. September 2020 angesetzt. In der vorliegenden Sonderausgabe der visper allgemeinen zeitung vaz stellen wir Ihnen die an der Urversammlung zu behandelnden Geschäfte im Detail vor.

Verwaltungsrechnung 2019: Hoher Cashflow sowie Finanzierungsüberschuss bei ausserordentlich hohem Investitionsvolumen

Die Details der Verwaltungsrechnung 2019 sowie die entsprechenden Erläuterungen haben wir Ihnen bereits mit der Sonderausgabe der visper allgemeinen zeitung vaz Nr. 5A vom 22. Mai 2020 ausführlich dargelegt. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse finden Sie auf der Seite 2 dieser Ausgabe.

Die **Laufende Rechnung**, welche wiederum einen hohen Ertrag von Fr. 41.918 Mio. aufweist, generiert einen erfreulichen Ertragsüberschuss von Fr. 513‘371.07. Der Cashflow beträgt Fr. 10.685 Mio. und ist damit Fr. 1.650 Mio. höher als budgetiert.

Die **Investitionsrechnung** schliesst mit Nettoinvestitionen von Fr. 8.651 Mio. (Bruttoinvestitionen von Fr. 23.758 Mio.) ab. In der Gesamtrechnung resultiert somit ein Finanzierungsüberschuss von Fr. 2.033 Mio. Die Pro-Kopf-Verschuldung sinkt dadurch um Fr. 338.– auf neu Fr. 2‘325.–, was eine kleine Verschuldung darstellt.

Die Finanzlage der Gemeinde Visp kann damit, auch nach der Grossinvestition Lonza Arena, als sehr gesund beurteilt werden. Der Gemeinderat stellt einstimmig den Antrag, die Verwaltungsrechnung 2019 zu genehmigen.

Quartierpläne „Bahnhof Nord“, „Dreiecksparzelle“, „Sägematte“ und Teilanpassung „Bäret“ – Genehmigung

Um die bauliche Entwicklung in Zukunft qualitativ hochwertig und gezielt steuern zu können und damit sich Visp als attraktiver Wohn- und Arbeitsort positionieren kann – d. h. künftig mit vielfältigen Qualitäten des Wohnens, des Arbeitens, der Freizeit und der Erholung punktet – hat der Gemeinderat bekanntlich vor rund acht Jahren entschieden, zusammen mit den unterschiedlichsten Interessengruppen von Gemeinde, Region und Kanton sowie zugezogenen Experten einen **Masterplan für die zukünftige raumplanerische Entwicklung von Visp** zu erarbeiten.

Als konkrete Umsetzungen aus der Masterplanung wurden bereits an der Urversammlung vom 24. Mai 2016 die ersten vier Quartierpläne „Stockmatten Süd“, „G-Areal“ der Lonza, „Litterna“ und „Bäret“ vorgelegt und genehmigt.

An der kommenden Urversammlung werden nun weitere vier Quartierpläne, nämlich **„Bahnhof Nord“**, **„Dreiecksparzelle“**, **„Sägematte“** und Teilanpassung **„Bäret“** vorgelegt. Diese Quartierpläne regeln verbindlich die Überbauung und Gestaltung dieser Quartiere für die Zukunft. Neben der inneren baulichen Entwicklung wird auch die Thematik der Qualität der öffentlichen Räume und der Umgang mit schützenswerten Objekten miteinbezogen. Alle vier Quartierpläne wurden in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Eigentümern, den zuständigen Stellen des Kantons, den raumplanerischen Expertenbüros sowie dem Fachbeirat der Gemeinde Visp im partizipativen Verfahren erarbeitet und gestaltet.

Der Gemeinderat stellt der Urversammlung einstimmig den Antrag, diese vier Quartierpläne zu genehmigen.

BioArk Visp AG – Campus Visp Neubau II – Gewährung einer Bürgschaft sowie einer Garantieverpflichtung als wiederkehrende Ausgabe: Genehmigung

BioArk Visp ist ein Gemeinschaftsprojekt der Gemeinde Visp, des Kantons Wallis, der Stiftung TheArk und der Privatwirtschaft. Biotechnologie, Pharma und Chemie sind für das Wallis zentrale und zukunftsträchtige Wirtschaftszweige. Die Aktiengesellschaft BioArk Visp AG gehört zu 80 % der Gemeinde Visp. Dem Kanton gehören über seine Stiftung für Innovation The Ark die restlichen 20 %. Bereits an der Urversammlung vom 26. November 2013 hat die Gemeinde Visp für das BioArk-Gebäude I eine Bürgschaftsgewährung und Garantieverpflichtung von Fr. 3 Mio. gesprochen. Die Nachfrage für ein zweites Gebäude trat kurz nach der Eröffnung des ersten Gebäudes ein. Der Kanton Wallis beteiligt sich an den Investitionskosten von Fr. 14 Mio. mit Fr. 5 Mio., davon Fr. 2.5 Mio. als à fonds perdu-Beitrag und Fr. 2.5 Mio. gewährt er als zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren. Dieses zinslose Darlehen muss durch die Gemeinde durch jährliche Amortisationstranchen von Fr. 166‘667.– während 15 Jahren garantiert und mit Fr. 2.5 Mio. verbürgt werden.

Der Gemeinderat stellt der Urversammlung einstimmig den Antrag, der Gewährung einer Bürgschaft über Fr. 2.5 Mio. für die Amortisationsraten sowie Garantieverpflichtung als wiederkehrende Ausgabe zuzustimmen.

GEMEINDE VISP — Bekanntmachung

Die Urversammlung

wird auf **Dienstag, 22. September 2020, 19 Uhr**, ins Kultur- und Kongresszentrum La Poste einberufen.

Traktanden:

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der Urversammlung vom 26. November 2019: Genehmigung
3. Verwaltungsrechnung 2019 und Bericht der Revisoren: Beschlussfassung
4. Raumplanung – Quartierpläne „Stockmatten Nord“*, „Bahnhof Nord“, „Dreiecksparzelle“, „Sägematte“ und „Teilanpassung Bäret“: Genehmigung
5. BioArk Visp AG – Campus Visp Neubau II – Gewährung einer Bürgschaft sowie einer Garantieverpflichtung als wiederkehrende Ausgabe: Genehmigung
6. Ersatzneubau Martinsheim – Beteiligungsfinanzierung von 3 Mio. Fr.: Genehmigung
7. Gemeindeinformationen
8. Verschiedenes

* Die Behandlung des Quartierplans „Stockmatten Nord“ wird vom Gemeinderat antragsgemäss zurückgestellt

Die Verwaltungsrechnung 2019 der Gemeinde Visp ist abgeschlossen. Die Unterlagen dazu und das Protokoll der letzten Urversammlung liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen vor der Urversammlung, d. h. seit 2. September 2020 im Rathaus (Finanzabteilung) öffentlich zur Einsicht auf.

An der Urversammlung gelten die erlassenen Verhaltens- und Schutzmassnahmen zu Covid-19; die Gemeinde trifft die hierfür notwendigen Vorkehrungen.

Die Gemeindeverwaltung

Ersatzneubau Martinsheim – Beteiligungsfinanzierung von Fr. 3 Mio.: Genehmigung

An der Urversammlung vom 19. Mai 2015 bewilligte die Urversammlung bereits einen Investitionsbeitrag von Fr. 5 Mio. für den Ersatzneubau des Martinsheims. Damals ging man von gesamten Investitionskosten von Fr. 24.1 Mio. aus. Aufgrund veränderter Anforderungen und Gegebenheiten hat der Stiftungsrat des Altersheims entschieden, anstelle der vorerst geplanten zwei Etagen für Alterswohnungen, nur eine zu bauen und stattdessen eine zusätzliche Pflegeabteilung zu schaffen. Die gesamten Investitionskosten steigen damit auf Fr. 29.1 Mio. Damit die Investitionskosten für das Martinsheim tragbar bleiben, hat der Stiftungsrat bei der Gemeinde einen zusätzlichen Investitionsbeitrag von Fr. 3 Mio. beantragt.

Der Gemeinderat stellt der Urversammlung einstimmig den Antrag, diesem zusätzlichen Investitionsbeitrag von Fr. 3 Mio. zuzustimmen.

Wir freuen uns, Sie liebe Visperinnen und Visper, an der Urversammlung vom 22. September 2020 in unserem Kultur- und Kongresszentrum La Poste begrüssen zu können.

Niklaus Furger, Gemeindepräsident

Verwaltungsrechnung 2019

Die Verwaltungsrechnung, das Vorwort des Gemeindepräsidenten sowie der Finanzbericht zur Verwaltungsrechnung 2019 sind in der vaz-Sonderausgabe Nr. 5A vom 22. Mai 2020 detailliert publiziert worden.

Die wichtigsten Kennzahlen der Jahresrechnung 2019 nochmals im Überblick:

Präsentation des Jahresergebnisses 2019

		Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
Laufende Rechnung				
Ergebnis vor Abschreibungen				
Aufwand	Fr.	31‘232‘984.64	30‘780‘000.00	29‘887‘881.53
Ertrag	Fr.	41‘917‘626.90	39‘814‘900.00	41‘999‘005.64
Selbstfinanzierungsmarge	**Fr.**	**10‘684‘642.26**	**9‘034‘900.00**	**12‘111‘124.11**
Ergebnis nach Abschreibungen				
Selbstfinanzierungsmarge	Fr.	10‘684‘642.26	9‘034‘900.00	12‘111‘124.11
Ordentliche Abschreibungen	Fr.	6‘751‘271.19	7‘597‘000.00	7‘141‘833.40
Zusätzliche Abschreibungen	Fr.	3‘420‘000.00	1‘142‘000.00	4‘480‘000.00
Abschreibung des Bilanzfehlbetrages	Fr.	-	-	-
Ertragsüberschuss	**Fr.**	**513‘371.07**	**295‘900.00**	**489‘290.71**

		Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
Investitionsrechnung				
Ausgaben	Fr.	23‘758‘421.89	23‘582‘000.00	26‘765‘173.10
Einnahmen	Fr.	15‘107‘149.70	13‘142‘000.00	1‘669‘337.70
Nettoinvestitionen	**Fr.**	**8‘651‘272.19**	**10‘440‘000.00**	**25‘095‘835.40**

		Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
Finanzierung				
Selbstfinanzierungsmarge	Fr.	10‘684‘642.26	9‘034‘900.00	12‘111‘124.11
Nettoinvestitionen	Fr.	8‘651‘272.19	10‘440‘000.00	25‘095‘835.40
Finanzierungsfehlbetrag	**Fr.**		**1‘405‘100.00**	**12‘984‘711.29**
Finanzierungsüberschuss	**Fr.**	**2‘033‘370.07**		

Antrag an die Urversammlung

Der Gemeinderat hat die Verwaltungsrechnung 2019 an seiner Sitzung vom 14. April 2020 einstimmig genehmigt. Der Urversammlung wird beantragt, der Verwaltungsrechnung 2019 mit einem Cashflow von Fr. 10‘684‘642.26, einem Ertragsüberschuss von Fr. 513‘371.07, Nettoinvestitionen von Fr. 8‘651‘272.19 und einem Finanzierungsüberschuss von Fr. 2‘033‘370.07 zuzustimmen.

Aldo Karlen, Finanzverwalter

Protokoll der Urversammlung vom 26. November 2019

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler

Pünktlich um 19.00 Uhr begrüsst Gemeindepräsident *Niklaus Furger* namens seiner Kolleginnen und Kollegen im Gemeinderat sowie des Finanzverwalters und des Schreibers die 176 anwesenden Bürgerinnen und Bürger herzlich zur Budgeturversammlung im Foyer des Visper Kultur- und Kongresszentrums La Poste. Seitens des Rates muss sich für die heutige Versammlung ferienhalber Gemeinderat Rolet Gruber entschuldigen. Auf dem Willkommensbild wird die neue A9-Südumfahrung von Visp mit den beiden Tunneleingängen abgebildet, deren Baufortschritt planmässig verläuft und im Frühjahr 2022 eröffnet sowie dem Verkehr übergeben werden soll.

Der *Vorsitzende* begrüsst die angemeldeten und in der vordersten Reihe sitzenden Gäste Michel Schwery und Martin Gattlen von der EnAlpin AG, Redaktor Germann vom Sender Canal9 und die auswärtigen Mitarbeiterinnen Deborah Eggel und Anja Burgener. Er stellt weiter die form- sowie fristgerechte Einberufung der Urversammlung fest, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend im Amtsblatt Nr. 44 vom 1. November 2019 und am folgenden 8. November 2019 in der vaz Nr. 11 publiziert worden ist. Er verweist weiter auf die Sonderausgabe Nr. 11A der vaz vom 15. November 2019, in welcher sowohl die Traktanden publiziert wie auch die einzelnen Geschäfte, namentlich das Protokoll der Urversammlung vom 28. Mai 2019, der Voranschlag 2020 und die Finanzplanung 2021 bis 2024 sowie die Energiestrategie der Gemeinde Visp mit Gründung der Visp Infra AG detailliert vorgestellt und kommentiert wurden. Unter dem Traktandum Gemeindeinformationen werden das Leitbild der Schulen Region Visp erläutert und allgemeine Orientierungen bekannt gegeben. Zu den ordentlich aufgelegten Berichten wie auch zur veröffentlichten Traktandenliste und den angekündigten Orientierungen sind keine Einwände eingegangen.

Die Herren *Alexander Zurbriggen* und *Flavio Schmid* stellen sich als Stimmenzähler zur Verfügung und werden von den Anwesenden per Akklamation bestätigt.

Die damit beschlussfähige Urversammlung schreitet zur Behandlung der folgenden auf der ordentlichen Traktandenliste veröffentlichten Geschäfte:

2. Protokoll der Urversammlung vom 28. Mai 2019: Genehmigung

Das Protokoll der letzten Urversammlung ist in der visper allgemeinen zeitung (vaz) Nr. 11A vom 15. November 2019, welche allen Haushaltungen zugestellt worden ist, auf den Seiten 22 und 23 abgedruckt. Der *Gemeindepräsident* stellt das von Gemeindeschreiber Thomas Anthamatten verfasste Protokoll zur Diskussion; dieses gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird von den Anwesenden ohne Einwände einstimmig mit Akklamation genehmigt.

3. Budget 2020 und Finanzplanung 2021–2024: Kenntnisnahme und Beschlussfassung

Überblick

Einleitend weist Präsident *Niklaus Furger* auf die erstmalige Präsentation des Voranschlages nach dem harmonisierten Rechnungsmodell HRM2 hin, welches die Gemeinde Visp als eine der 10 Walliser Pilotgemeinden einführt. Das HRM2 basiert auf 20 Fachempfehlungen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und führt zu einer Vereinheitlichung der Rechnungslegung aller Behördenstufen. Die Bilanz weist darin die Vermögens- und Finanzierungslage der Gemeinde aus, die zweistufige Erfolgsrechnung ermittelt das Gesamtergebnis und die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben und -einnahmen dar.

Mit Bezug auf das vorliegende Budget 2020 erläutert der *Gemeindepräsident* vorerst den hohen Ertragsüberschuss von Fr. 3.647 Mio., was gegenüber dem letzten Voranschlag mit Fr. 0.296 Mio. eine enorme Abweichung darstellt. Grund hierfür sind die im Rechnungsmodell HRM2 geltenden neuen Abschreibungsvorschriften, welche für die einzelnen Sachgruppen feste Abschreibungssätze vorgeben. Damit entfallen neu die über dem minimalen Abschreibungssatz von 10 % vorgenommenen zusätzlichen Abschreibungen. Im Budget 2020 sind daher mit Fr. 5.046 Mio. um Fr. 3.693 Mio. tiefere Abschreibungen als im Voranschlag 2019 vorgesehen. Mit Fr. 8.697 Mio. kann erneut ein sehr solider Cashflow ausgewiesen werden. Da neu Ausgaben mit Investitionscharakter von bis zu Fr. 100‘000.– erfolgswirksam im Sachaufwand enthalten sind, wird die Selbstfinanzierungsmarge künftig etwas tiefer liegen.

Auch im Budget 2020 ist ein für die Gemeinde Visp hohes Investitionsvolumen von brutto Fr. 11.360 Mio. vorgesehen. Da beim Hochwasserschutzprojekt Vispa 95 % der Fr. 3 Mio. an Kosten von Kanton und Bund subventioniert werden, wird mit Investitionseinnahmen von Fr. 3.455 Mio. gerechnet, was letztlich zu Nettoinvestitionen von Fr. 7.905 Mio. führt. Im Vordergrund stehen im Verwaltungsjahr 2020 Beiträge an die Sanierung der regionalen ARA, an den Ersatzneubau des APH St. Martin, ins KK La Poste, an die Erweiterung der Kita im Schulhaus Baumgärten und in den Umbau des Rathauses. Mit einem Cashflow von Fr. 8.697 Mio. weist damit das Budget 2020 trotz dieser Investitionsvorhaben einen Finanzierungsüberschuss von Fr. 0.792 Mio. aus.

Der Besteuerungsbeschluss des Gemeinderates vom 15. Oktober 2019 sieht für 2020 weiterhin einen Steuerkoeffizienten von 1.1 sowie eine auf 160 % festgesetzte kumulierte Steuerindexierung vor; die Kopfsteuer liegt wie bis anhin bei Fr. 24.– und die Hundesteuer der Gemeinde bei Fr. 195.–.

Budget 2020

Bei der Vorstellung des Voranschlages 2020 ruft Gemeindepräsident *Furger* in Erinnerung, dass sich in den beiden vergangenen Verwaltungsperioden die finanzielle Lage der Gemeinde Visp trotz der Realisierung von vielen aufwendigen Projekten und den damit verbundenen hohen Investitionen erfreulich wie nachhaltig entwickelte.

Aufgrund getroffener Entscheide sehe das Budget 2020 erneut ein beachtliches Investitionsvolumen von brutto Fr. 11.360 Mio. und netto Fr. 7.905 Mio. vor. Da sich der Cashflow aber weiterhin auf dem guten Niveau des Vorjahres bewege, führe dies zu einem Finanzierungsüberschuss von Fr. 0.792 Mio. und folglich zu einer leichten Abnahme der Verschuldung. Das Haushaltsgleichgewicht mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3.647 Mio. werde problemlos erreicht, zumal die Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM2 wie aufgezeigt zu einer neuen Ausgangslage führe. Erfreulicherweise liege der veranschlagte Cashflow mit Fr. 8.697 Mio. nach wie vor auf einem guten Niveau; dies auch dank guter Steuererträge bei den natürlichen Personen. Der im Verhältnis zum Vorjahr um Fr. 0.580 Mio. tiefer liegende Cashflow sei namentlich in der Zunahme des Sachaufwandes begründet, mehrheitlich beeinflusst durch einmalig anfallende Ausgaben mit Investitionscharakter unter Fr. 100‘000.– gemäss HRM2. Aus der Investitionsrechnung resultiere bei wiederum hohen Bruttoinvestitionen von Fr. 11.360 Mio. in die Basisinfrastruktur und in Beteiligungen, in Berücksichtigung der bedeutenden Investitionseinnahmen von Fr. 3.455 Mio. und mithin sich ergebenden Fr. 7.905 Mio. an Nettoinvestitionen, ein Finanzierungsüberschuss von Fr. 791‘800.–, verbunden mit einem entsprechenden leichten Abbau der Nettoverschuldung, resümiert der *Gemeindepräsident*.

Der *Vorsitzende* verweist für die Einzelheiten zum Voranschlag 2020 auf die den Anwesenden vorliegenden Budgetunterlagen, welche nach seinem Vorwort auf den Seiten 2 bis 4 den erklärenden Finanzbericht (S. 5–14) sowie den umfassenden Voranschlag 2020 mit den Ergebnissen der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Finanzierung und der Finanzplanung (S. 15–56) enthalten. Der Voranschlag 2020 ist weiter ebenfalls aus der Sonderausgabe der vaz Nr. 11A den Seiten 2 bis 21 vollständig sowie begleitet von Berichten und Übersichten zu entnehmen. Anhand von Darstellungen, Grafiken und Tabellen bespricht Präsident *Niklaus Furger* nach dem Gesamtüberblick sowie einer Erläuterung der gestuften Erfolgsrechnung als auch der geänderten Abschreibungsvorgaben nach dem HRM2 einzelne Entwicklungen in der Verwaltungsrechnung. Er verweist auf eintretende namentlich bei den Steuererträgen, beim Sach- und Personalaufwand und in der Finanzierung Eigener Beiträge begründete Abweichungen gegenüber den Vorjahren, nimmt die Kosten- und Ertragsaufteilung nach Sachgruppen vor, stellt Vergleiche zum Finanzplan an und zeigt sowohl die Erfolgsrechnung als auch die Investitionsrechnung betreffende Schwerpunkte auf. Von Bedeutung erscheinen namentlich die erfreulich stabile Ertragssituation bei den Steuern natürlicher wie juristischer Personen und die mit Ausnahme des Sachaufwandes relativ geringen negativen Abweichungen zum vorangegangenen Budget 2019.

Der präsentierte Voranschlag 2020 weist einen Ertrag von Fr. 40.643 Mio. und einen Aufwand vor Abschreibungen von Fr. 31.946 Mio. aus. Dies ergibt eine veranschlagte Selbstfinanzierungsmarge von Fr. 8.697 Mio. Mit diesem Cashflow können die ordentlichen Abschreibungen von Fr. 5.046 Mio. getätigt werden. Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung beläuft sich nach Berücksichtigung der Fonds der Spezialfinanzierungen somit auf vorgesehene Fr. 3‘647‘400.–. Die Investitionsrechnung weist Einnahmen von Fr. 3.455 Mio. und Ausgaben von Fr. 11.360 Mio. aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich demnach für 2020 auf Fr. 7.905 Mio. Die Erfolgsrechnung vor Abschreibungen und die Investitionsrechnung zusammen weisen im Ergebnis einen prognostizierten Finanzierungsüberschuss von Fr. 791‘800.– aus, was für 2020 zu einer leichten Abnahme der Verschuldung führen wird.

Fortsetzung Protokoll vom 26. November 2019

Finanzplanung 2021–2024

Vor der Beschlussfassung über das Budget 2020 wird der Urversammlung die Finanzplanung der Gemeinde für den Zeitraum von 2021 bis 2024 zur Kenntnis gebracht. Der *Gemeindepräsident* verweist vorweg auf Art. 18 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden, wonach zusammen mit dem Voranschlag auch der Finanzplan der nächsten 4 Jahre der Urversammlung zur Kenntnis zu bringen ist. Nach ihm hat sich die Finanzplanung in den letzten Jahren als ein sehr wichtiges und geeignetes Führungsinstrument erwiesen, obwohl diese mit Ungewissheiten und Unbekannten verbunden sei. Mit gezielten Verfeinerungen konnte die Zuverlässigkeit weiter verbessert werden, sodass die jeweiligen Rechnungen der vergangenen Jahre weitgehend der Finanzplanung entsprachen.

Den vorliegenden Unterlagen sowie der vaz-Sonderausgabe Nr. 11A auf Seite 4 kann die Finanzplanung der Gemeinde Visp bis 2024 entnommen werden, welche bei wichtigen Kennzahlen grundsätzlich eine stabile Situation widerspiegelt. Beeinflusst wird diese allerdings durch die steigenden Aufwendungen für das Personal und die höheren Beiträge an den Finanzausgleich; offen sind derzeit noch die Auswirkungen auf den Steuerertrag bei den juristischen Personen nach Einführung der geplanten Steuervorlage 2017. Durch die daraus resultierende Reduktion der Gewinnbesteuerung bei den juristischen Personen und dem möglichen Wegfall der Grundstücksteuer auf Produktionsanlagen ist ab 2021 bei den Steuererträgen mit Ertragseinbussen zu rechnen, zumal die Steuern der juristischen Personen am Gesamtertrag in etwa einen Anteil von 33 % einnehmen.

Auch nach diesen mitberücksichtigten Veränderungen kann das Haushaltsgleichgewicht immer erreicht werden, der Cashflow liegt weiterhin klar über der Zielvorgabe von Fr. 7 Mio. und bei geplanten ordentlichen Nettoinvestitionen von jährlich mindestens Fr. 8 Mio. in die Basisinfrastruktur der Gemeinde würde für den Beurteilungszeitraum 2021–2024 grundsätzlich eine jeweils ausgeglichene Rechnung mit geringen Finanzierungsüberschüssen vorliegen, wie der *Vorsitzende* anschaulich und unter Hinweis auf die bedeutendsten Parameter den Anwesenden aufzuzeigen vermag.

Die bekannten und anstehenden Investitionsprojekte gemäss Regierungsprogramm und Planung werden den Anwesenden auf einer Übersicht veranschaulicht und sollen – sofern noch nicht erfolgt – in den kommenden Urversammlungen vorgestellt und beraten werden.

Der Gemeinderat hat die vorgelegte Finanzplanung 2021–2024 an der Sitzung vom 15. Oktober 2019 einstimmig genehmigt.

Genehmigung Budget 2020

Nachdem die Aussprache zum Budget 2020 nicht verlangt wird und aus der Versammlungsmitte auch keine Fragen zur vorgelegten Finanzplanung bis 2024 gestellt werden, weist der *Vorsitzende* auf die einstimmige Genehmigung des Budgets 2020 durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 15. Oktober 2019 hin. Art. 17 Abs. 1 lit. b GemG legt bekanntlich auch die Beschlussfassung über den Voranschlag in die Kompetenz der Urversammlung, weshalb Gemeindepräsident *Furger* die Annahme des Voranschlages 2020 wie folgt beantragt:

1. Dem Budget 2020 mit einem Gesamtergebnis in der Erfolgsrechnung von Fr. 3‘647‘400.–, einem Cashflow von Fr. 8‘696‘800.–, Nettoinvestitionen von Fr. 7‘905‘000.– und einem Finanzierungsüberschuss von Fr. 791‘800.– wird zugestimmt.
2. Die kumulierte Indexierung der Gemeindesteuern 2020 gemäss Art. 178 Abs. 5 und 6 des Steuergesetzes (StG) vom 10. März 1976 wird auf 160 % festgesetzt.

In der offenen Abstimmung werden der Voranschlag 2020 und die Indexierung der Gemeindesteuern 2020 mit 176 Ja-Stimmen sowie ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung einstimmig genehmigt.

4. Energiestrategie der Gemeinde Visp: Beschlussfassung

Nach Gemeindepräsident *Niklaus Furger* fällt die Behandlung dieses Traktandums in die Zuständigkeit des Ressorts Wirtschaft/Standortmarketing/Energie, weshalb er für die Präsentation und Beratung der Vorlage an Gemeinderätin Stefanie Zimmermann übergibt. Er stellt überdies an dieser Stelle klar, dass er als Verwaltungsrat der EnAlpin AG während der gesamten Vorbereitung und Behandlung dieses Geschäftes im Gemeinderat sich stets im Ausstand befand; daher wird auch heute die Abstimmung am Ende der Beratung von Vizepräsident Christoph Föhn durchgeführt.

Partnerschaftsmodell mit der EnAlpin AG: Vorstellung

Die Gemeinde bereitet sich auf die Energiezukunft vor und will sich entsprechend strategisch positionieren, wie dies den Erläuterungen auf S. 24 der vaz-Sonderausgabe Nr. 11A entnommen werden kann. Gemeinderätin *Stefanie Zimmermann* stellt den Anwesenden mit einer vorbereiteten Präsentation die diesbezüglichen Ziele der Gemeinde vor und begründet die Zusammenarbeit mit der EnAlpin AG als das Energieunternehmen vor Ort sowie als langjährige kompetente Partnerin in der erfolgreichen VED Visp Energie Dienste AG. Zudem bestehe bei den von der Gemeinde betriebenen Fernwärmenetzen ein gewisses Synergiepotenzial im operativen Bereich.

Gründung einer Visp Infrastruktur AG mit Sacheinlage: Orientierung

Die zu gründende Infrastrukturgesellschaft soll die Energiestrategie aufbauen, den Masterplan Energie erarbeiten, alternative Strom- und Wärmeproduktionsanlagen realisieren sowie professionelle Betriebsstrukturen für die bestehenden Fernwärmenetze betreiben. Zentraler Baustein ist hierfür die mit einem AK von Fr. 6.145 Mio. ausgestattete Visp Infra AG, in welche sowohl das Anergienetz Visp-West als auch der 50 %-Anteil der Gemeinde an der Fernwärme Visp AG als Sacheinlage eingebracht werden.

Konzessionserteilung an die neue Gesellschaft: Beschlussfassung

Damit die Wärmeversorgung mit Anschlusspflicht im Perimeter Visp-West auch in der künftigen Struktur für alle Bewohner im Einzugsgebiet sichergestellt und gewährleistet bleibt, überträgt die Gemeinde Visp mit einer Konzession während 20 Jahren diese auf dem Reglement über die Nutzung des Kanalwassers-Fernwärmenetz Visp-West vom 30. Mai 2006 basierende Verpflichtung an die Visp Infra AG. Das gültige wie homologierte Reglement wird mithin von der Visp Infra AG verpflichtend übernommen. Die Erteilung dieses Konzessionsrechtes erfordert die Zustimmung der hierfür zuständigen Urversammlung.

Aktientausch zwischen der Visp Infra AG und der EnAlpin AG: Genehmigung

Die gewünschte strategische Positionierung sehen die Gemeinde Visp und die EnAlpin AG in der gegenseitigen Einbindung in den jeweiligen Unternehmen. Mit einer Minderheitsbeteiligung von 35 % an der Visp Infra AG sichert sich die Gemeinde die Fachkompetenz der EnAlpin AG und im Gegenzug wird die Gemeinde Visp Aktionärin mit einem Anteil von 0.78 % am AK des einzigen Energiepartners vor Ort mit über 100 Arbeitsplätzen. Angesichts des Tauschwertes von mindestens Fr. 2.151 Mio. ist auch für diesen Geschäftsvorgang die Genehmigung durch die Urversammlung erforderlich.

Diskussion und Beschlussfassung

Nach dieser Vorstellung des Geschäftes wird das Wort für die Diskussion freigegeben; folgende Voten fallen:

- Seitens der SP Visp bringt *Gilbert Truffer* ein, dass er nichts gegen eine Zusammenarbeit mit einer privaten Energiegesellschaft habe, die Gemeinde Visp jedoch über keinen Handlungsbedarf für einen Verkauf des Tafelsilbers verfüge; anstelle der Opferung des Gemeindeeigentums würde es ein Dienstleistungsvertrag mit der EnAlpin AG auch tun.
- Als SP-Parteipräsident doppelt *Adrian Streun* nach und fragt nach dem Gewinn einer solchen Beteiligung für die Gemeinde. Die bestehenden Fernwärmenetze seien optimal und würden der CO_2-Strategie bestens entsprechen. Es gäbe somit keinen Anlass, das geltende Reglement in eine private AG eizubringen und dieses damit der Kontrolle des Volkes zu entziehen.
- *Jean-Claude Volken* fragt, ob der Zeitpunkt für eine solche Strategie richtig gewählt sei.
- *Harry Studer* weist darauf hin, dass die Funktion des Anergienetzes in Visp-West Wünsche offen lasse und folglich zu überprüfen sei.
- Als Hauseigentümer in Visp-West schildert *Walter Honegger* die Probleme mit dem Fernwärmenetz und zeigt auf, wie Optimierungen vorgenommen werden könnten; allerdings würde diesen die Pflicht zum Anschluss an das FW-Netz entgegenstehen.
- Anwalt *Marc Wyssen* weist in seiner Antwort darauf hin, dass das bestehende Reglement für das Anergienetz in Visp-West von der Visp Infra AG bindend übernommen werden müsse. Gemeinderätin *Stefanie Zimmermann* stellt ihrerseits klar, dass die Entwicklung auf dem Energiemarkt als auch die anstehenden Herausforderungen bei der Umsetzung der CO_2-Gesetzgebung sowie die angesagte Energiewende von Bund und Kanton den Zeitpunkt als richtig erweisen lässt. Damit die bestehenden Schwierigkeiten in der Netzbetreibung künftig ausgemerzt werden könnten, sei zudem der Einbezug eines professionellen Partners der richtige Weg.

Im Anschluss an diese Diskussion wendet *Gilbert Truffer* erneut ein, dass es für die Strategie der Gemeinde keinen Zustimmungsgrund gebe, zumal kein finanzieller Zwang seitens der Gemeinde Visp bestehe und ein fachkompetentes Mandat als einkaufbare Dienstleistung

Fortsetzung Protokoll vom 26. November 2019

absolut ausreiche. Damit eine freie Meinungsbildung zum Antrag der Gemeinde gewährleistet werden könne, verlange er über vorliegenden Antrag des Gemeinderates im Sinne von Art. 16 Abs. 2 GemG eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Gemeindevizepräsident *Christoph Föhn* schreitet zur Abstimmung und lässt vorab über den Antrag zur Durchführung einer geheimen Abstimmung befinden. Bei 176 anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern beträgt das zu erreichende Quorum 36 Stimmen. Das Begehren um eine schriftliche Abstimmung unterstützen 21 Anwesende, weshalb keine schriftliche Abstimmung über den Antrag des Gemeinderates erfolgt.

Dieser hat an der Sitzung vom 1. Oktober 2019 der vorgestellten Energiestrategie zugestimmt und an der Folgesitzung vom 29. Oktober 2019 das hierzu erarbeitete Vertragswerk verabschiedet. Der Gemeinderat beantragt in seiner Mehrheit der Urversammlung deshalb folgende Anträge zu genehmigen:

1. Die Gemeinde Visp überträgt der Visp Infra AG in Gründung ab dem 1. Januar 2020 das Recht und die Pflicht über das Anergienetz Visp West das Nutzungsgebiet im Perimeter Visp-West mit Fernwärme im Rahmen des bestehenden Reglementes zur Nutzung des Kanalwassers zu versorgen.
2. Die Gemeinde Visp hat das Recht, einen Anteil von maximal 35 % am Aktienkapital von Fr. 6.145 Mio. der Visp Infra AG durch einen gleichwertigen Aktientausch an die EnAlpin AG abzutreten.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die für die Energiestrategie notwendigen Verträge auszuhandeln, zu genehmigen und abzuschliessen.

In der offenen Abstimmung werden die Anträge zur Energiestrategie mit 125 Ja-Stimmen sowie 32 Nein-Stimmen und mit 16 Enthaltungen genehmigt.

5. Gemeindeinformationen

Leitbild Schulen Region Visp

Als Ressortverantwortlicher Bildung stellt *Thomas Antonietti* das neu geschaffene Leitbild der Schulen Region Visp vor, das von der interkommunalen Schulkommission 2017 initiiert wurde. Entstanden ist das Leitbild „Chance für (d)eine Zukunft" innerhalb einer Projektgruppe aus Mitgliedern der Schulleitung und des Lehrkörpers in enger Zusammenarbeit mit möglichst vielen Partnern des Schulbetriebes, wie der Prozess auf S. 24 der vaz-Sonderausgabe Nr. 11A anschaulich beschrieben ist.

Insgesamt 9 Handlungsrichtlinien verkörpern das Leitbild von schulen region visp. Ähnlich einer Verfassung sollen dabei gemeinsame Werte vermittelt und eine Art Wir-Gefühl erzeugt werden. Das Wir verkörpert dabei alle Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulleitungsmitglieder, Hauswartteam und Behörden. Als Zielsetzung sollen künftig diese Leitsätze kontinuierlich in den Schulalltag einfliessen und das gemeinsame Miteinander nachhaltig prägen.

Allgemeine Orientierungen

- **Lonza-Deponie Gamsenried: Trinkwasserversorgung Visp**

  Angesichts verschiedener Medienberichte zu diversen in der Deponie ausgetretenen Schadstoffen nimmt der *Vorsitzende* über mögliche Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Visp Stellung. Er kann die Anwesenden beruhigen und festhalten, dass unser Trinkwasser hiervon in keiner Art betroffen ist. Da das Wasser der Gemeinde Visp aus Quellen im Baltschiedertal sowie aus den Grundwasserbecken in Hohbrunnen und Chatzenhaus stammt, sind die Kontrollwerte des Trinkwassers von Visp einwandfrei.

- **Steuergesetzgebung: Unternehmenssteuerreform**

  Der *Gemeindepräsident* informiert, dass nach der Annahme der eidgenössischen Vorlage über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) nun auch das kt. Steuergesetz angepasst wird. Der Kanton Wallis muss nachziehen um konkurrenzfähig zu bleiben. Nachdem eine erste Vorlage für die Gemeinden äusserst einschneidend gewesen wäre, konnte nun über die Vereinigung der Walliser Städte und den Verband der Walliser Gemeinden in Zusammenarbeit mit Staatsrat Roberto Schmidt ein akzeptabler Kompromiss gezimmert werden, in welchem auch die Grundstücksteuer auf Produktionsanlagen erhalten bleibt. Im Grossrat steht im März 2020 die 2. Lesung an und als Mitglied der vorberatenden Kommission wird sich der Präsident bemühen, weitere Reduktionen bei den Steuererträgen zulasten der Gemeinden zu verhindern.

- **Lonza Arena: erste kleine Bilanz**

  Nach einer intensiven Bauphase konnte die Lonza Arena von der Gemeinde termingerecht eröffnet werden und die notwendigen Betriebsbewilligungen für die Bereitstellung der Anlage zugunsten der EHC Visp Sport AG lagen gemäss Präsident *Niklaus Furger* alle vor. Das Projekt ist terminlich absolut perfekt gelaufen, was den Dank gegenüber allen Beteiligten verdient. Auch kostenseitig kann der gesprochene Kredit eingehalten werden und die Schlussabrechnung befindet sich derzeit in Erarbeitung.

  Am Wochenende vom 6.–8. September 2019 fand in der Lonza Arena eine tolle Eröffnungsfeier mit viel Prominenz und einem attraktiven Rahmenprogramm statt, was auf nationales Echo stiess. Viele Besucher erfreuten sich am Tag der offenen Tür und die Organisatoren konnten Lob und Anerkennung einheimsen. Von der Litternahalle verabschiedete man sich am gleichen Wochenende mit einer rauschenden Feier, welche von den Visper Vereinen mitgestaltet wurde.

  Der Betrieb der neuen Anlage ist erfreulich und weitgehend problemlos angelaufen; viele Anlässe, Führungen sowie Events fanden statt und weitere sind angesagt (Vier-Länder-Turnier, Streethockey-Junioren-WM). Betrieblich arbeitet man an den letzten Anpassungen.

6. Verschiedenes

Gemeindepräsident *Furger* erwähnt die in vielerlei Hinsicht erfreuliche wirtschaftliche Entwicklung von Visp seit der Eröffnung der NEAT und zeigt sich von der grundsätzlich eingeschlagenen Richtung überzeugt. Die neuen Impulse haben in Visp bei anhaltend reger Bautätigkeit zu einer Bevölkerungszunahme in den letzten 12 Jahren von über 20 % geführt, sodass heute 7'943 Einwohnerinnen und Einwohner in unserem Städtchen wohnhaft sind.

Mit weiteren Grossprojekten wie demjenigen der Swiss Prime Anlagestiftung im Litternaquartier nach dem Abriss der Eishalle (145 Wohneinheiten) und dem der Pensionskasse des Walliser Gesundheitsnetzes PKVAL in den Weidleesern in der Nähe der Fux campagna (98 Wohneinheiten), wird nach den Worten des *Präsidenten* diese Entwicklung in den kommenden Jahren voraussichtlich anhalten. Das sich in Ausführung befindende strategische Grossprojekt Ibex der Lonza AG stärkt eindrücklich die guten Perspektiven des Wirtschafts- und Arbeitsstandortes Visp. Solche einmalige Vorhaben stellen Chancen wie Herausforderungen zugleich dar; mit dem Projekt WIWA wollen sich alle massgebenden Player im Oberwallis diesen gemeinsam stellen und proaktiv handeln. Auch in Visp selber setzt sich eine Arbeitsgruppe intensiv mit dieser Entwicklung auseinander und definiert die Anforderungen bei den Kleinkinder- und Tagesbetreuungsstrukturen sowie in den obligatorischen Schulen, damit der Gemeinderat auf dieser Grundlage die notwendigen Massnahmen in organisatorischer wie baulicher Hinsicht treffen kann.

Der *Vorsitzende* dankt für die Aufmerksamkeit und gibt nun das Wort für Anregungen und Fragen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger frei.

Mitbürger *Hans Z'Brun* gibt seiner Enttäuschung über die Aufhebung des Wanderweges Visp-Hotee Ausdruck und fordert eine Aufteilung bei der Nutzung von Wanderwegen zwischen Bikern und Wanderern. Mit demselben Anliegen konfrontiert *Dr. Donat Jäger* den Gemeinderat, der dies als einzigen Negativpunkt ansieht und ansonsten rundum mit dem Leistungsausweis der Gemeinde zufrieden ist.

Gemeindepräsident *Furger* weist auf das Budget 2020 hin, welches Fr. 200'000.– für Instandstellungsarbeiten am Wanderwegnetz bereithält. Seitens der Gemeinde sucht man in der Entflechtung der verschiedenen Nutzungen beim Freizeitverkehr nach Lösungen und stellt das Ganze auch in einen regionalen Angebotsrahmen.

Anwohner *Xaver Kuonen* bemängelt gewisse Unzulänglichkeiten und Störungen am Anergienetz Visp-West; er wünscht sich einen offenen Dialog über die bestehenden Herausforderungen zur Verbesserung der Versorgungsleistungen.

Gemeindepräsident *Furger* weist in diesem Zusammenhang auf die soeben genehmigte Gründung der Visp Infra AG, welche sich gerade solchen Anliegen professionell annehmen wird.

Es folgen keine weiteren Wortmeldungen mehr seitens der Versammlung.

In seinem Schlusswort dankt der *Präsident*, auch im Namen seiner Kolleginnen und Kollegen im Gemeinderat, für die Annahme der Anträge sowie das damit dem Rat und den zuständigen Verantwortlichen der Gemeinde entgegengebrachte Vertrauen.

Sein Dank geht ebenso an die Burgerschaft Visp sowie an die Lonza AG für die gute und offene Zusammenarbeit.

Er dankt weiter den Mitgliedern des Gemeinderates für den enormen Einsatz sowie die gute und loyale Zusammenarbeit. Sein Dank geht jedoch auch an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, die sich in den jeweiligen Abteilungen während des ganzen Jahres für das Unternehmen Gemeinde Visp einsetzen. Für die Vorbereitung und Durchführung dieser Urversammlung bedankt sich der Vorsitzende speziell beim Finanzverwalter, beim Schreiber und bei der Leiterin des Präsidialsekretariates.

Der letzte Dank entbietet der *Gemeindepräsident* den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern der Gemeinde und lädt die Anwesenden zum Apéro mit Imbiss ins Foyer des KK La Poste ein. Er beendet die lebhafte Urversammlung um 20.55 Uhr und wünscht allseits einen guten Abend.

Thomas Anthamatten, Gemeindeschreiber

Erläuterungen zum Traktandum 4:

Raumplanung – Quartierpläne „Bahnhof Nord“, „Dreiecksparzelle“, „Sägematte“ und „Teilanpassung Bäret“: Genehmigung

1. Umsetzung MASTERPLAN

Grundlage

Die bisherigen städtebaulichen Planungen, welche auf der Homologation des übergeordneten Zonennutzungsplans aus dem Jahr 2008 gründen und in der vertieften Betrachtung über den MASTERPLAN eine fachspezifische Fortsetzung ab 2013 gefunden hatten, sollen nun nach der „Quartierplanphase I“ (2015–2018) mit der „Quartierplanphase II“ (2018–2021) weiter konkretisiert werden.

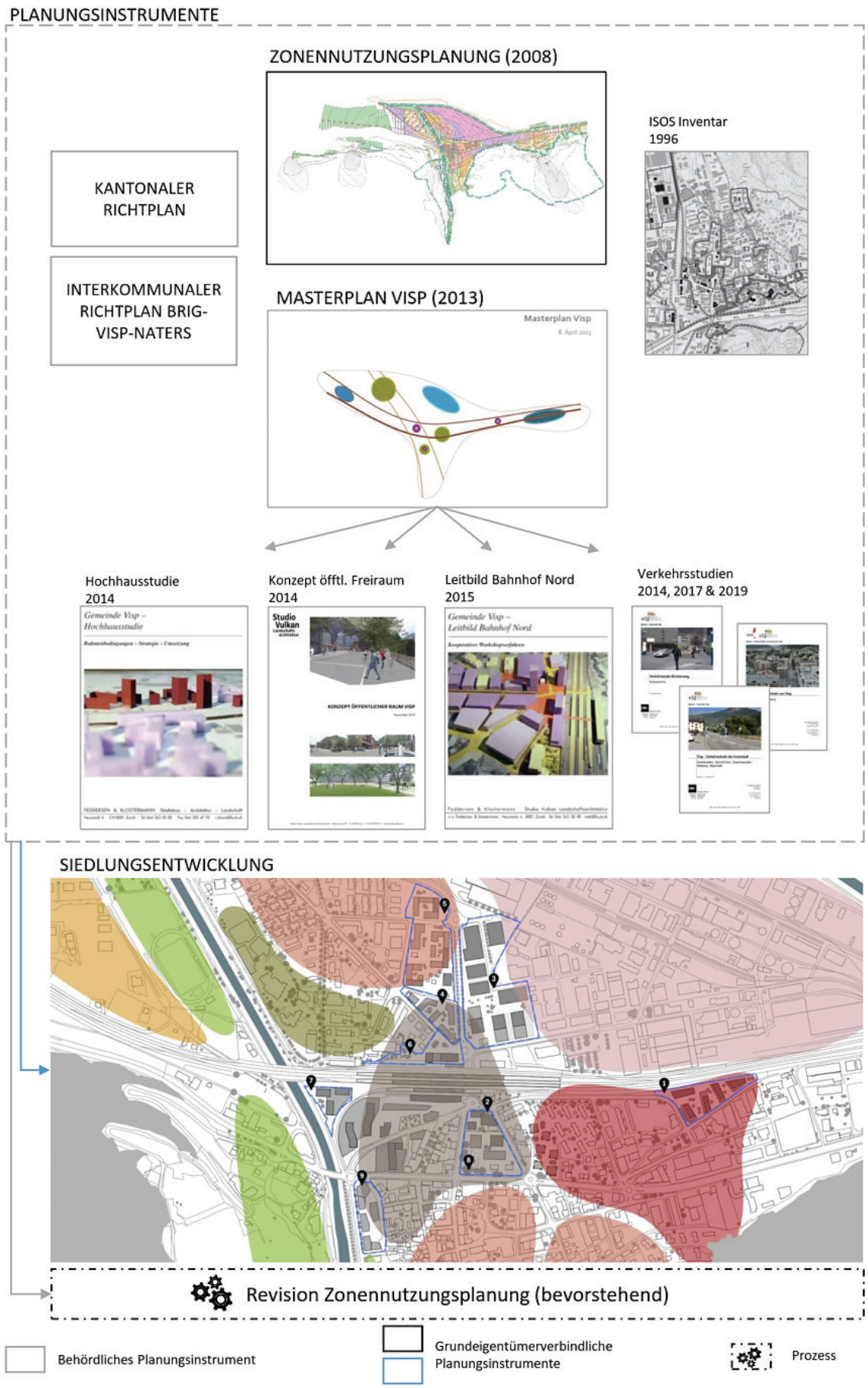

Quartierpläne „Phase I“

Im Frühjahr 2018 sind die ersten vier Quartierpläne vom Kanton rechtsgültig homologiert worden:

– „Stockmatten Süd“ (4)
– „G-Areal“ der Lonza (3)
– „Litterna“ (1)
– „Bäret“ (2)

Im Kontext der vorgenannten Quartierplanungen der „Phase I“ sind diverse Projekte umgesetzt worden oder befinden sich im Baugesuchsverfahren:

– „BioArk I“
– „BioArk II“
– Vier Ersatzneubauten auf dem Litternaareal (ehemals Litternahalle)

Quartierpläne „Phase II“

Heute können drei neue und ein angepasster Quartierplan präsentiert werden. Die neuen Quartierplanungen sind in direkter Fortsetzung und als weiterer Schritt in der Umsetzung des MASTERPLANES ausgearbeitet worden.

Folgende Quartierpläne werden am 22. September 2020 der Bevölkerung präsentiert:

– „Bahnhof Nord“ (6)
– „Dreiecksparzelle“ (7)
– „Sägematte“ (9)
– Teilanpassung „Bäret Süd“ (8)

Die konkrete Betrachtung, Analyse und Festlegung des Entwicklungspotenzials gewisser Parzellengruppen als „Quartier mit spezifischen Anforderungen“ entspricht den Vorgaben von Bund und Kanton gemäss übergeordneter Richtplanung und massgebendem Raumplanungsgesetz.

Die städtebaulichen Bebauungsperimeter sind in diversen Sitzungen und Workshops mit den involvierten privaten

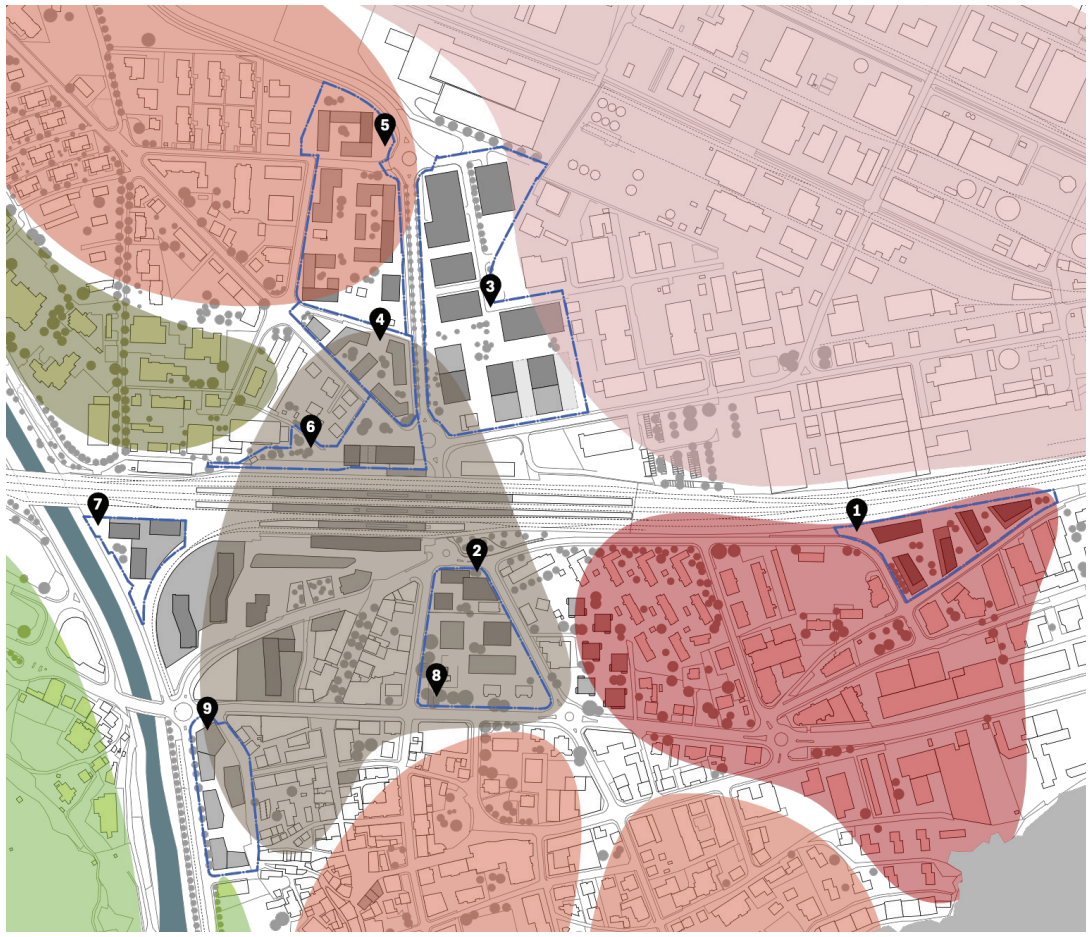

und öffentlichen Partnern, dem Kanton und ausgewiesenen Fachplanern im partizipativen Prozess evaluiert worden.

Alle Planungen sind von den kantonalen Dienststellen vorgeprüft worden.

Die Behandlung des Quartierplans „Stockmatten Nord“ wird demgegenüber zurückgestellt.

Quartierpläne „Phase III“

Nach rechtsgültiger Genehmigung der heute zur Abstimmung vorliegenden Quartierpläne „Phase II“ soll im ersten Quartal 2021 in eine „Phase III“ mit der Entwicklung der Gebiete entweder im Perimeter „Bahnhof Süd“ entlang der Unteren Bahnhofstrasse oder der östlichen Fortsetzung der Planung „Sägematte“ Richtung Märtmatte/Obere Bahnhofstrasse gestartet werden.

2. Perimeter der Quartierplanungen

Folgende Grundstücke sind Bestandteil der zweiten Phase der Bebauung nach Quartierplänen:

Quartierplan „Bahnhof Nord“

Neu Spezialzone „Bahnhof Nord“:

Parz. Nr. 241, Plan Nr. 4 (bisher Zone für öffentliche Bauten und Anlagen)

Parz. Nr. 240, Plan Nr. 4 (bisher Wohnzone 4)

Teilbereich von Parz. Nr. 234, Plan Nr. 5 (bisher Verkehrszone)

Teilbereich von Parz. Nr. 2611, Plan Nr. 5 (bisher Verkehrszone)

Teilbereich von Parz. Nr. 3324, Plan Nr. 5 (bisher Verkehrszone)

Städtebauliche Entwicklung – Schaffung eines Portals „Bahnhof Nord“ mit Empfangszentrum, unterirdischer Parkierung und neuem grosszügigen Bahnhofplatz als Auftakt zum Norden von Visp. Der neue Ort soll einen angemessenen Auftritt in die Wohnquartiere, zu den Schulanlagen Sand, zum Martinsheim und zur Lonza bieten.

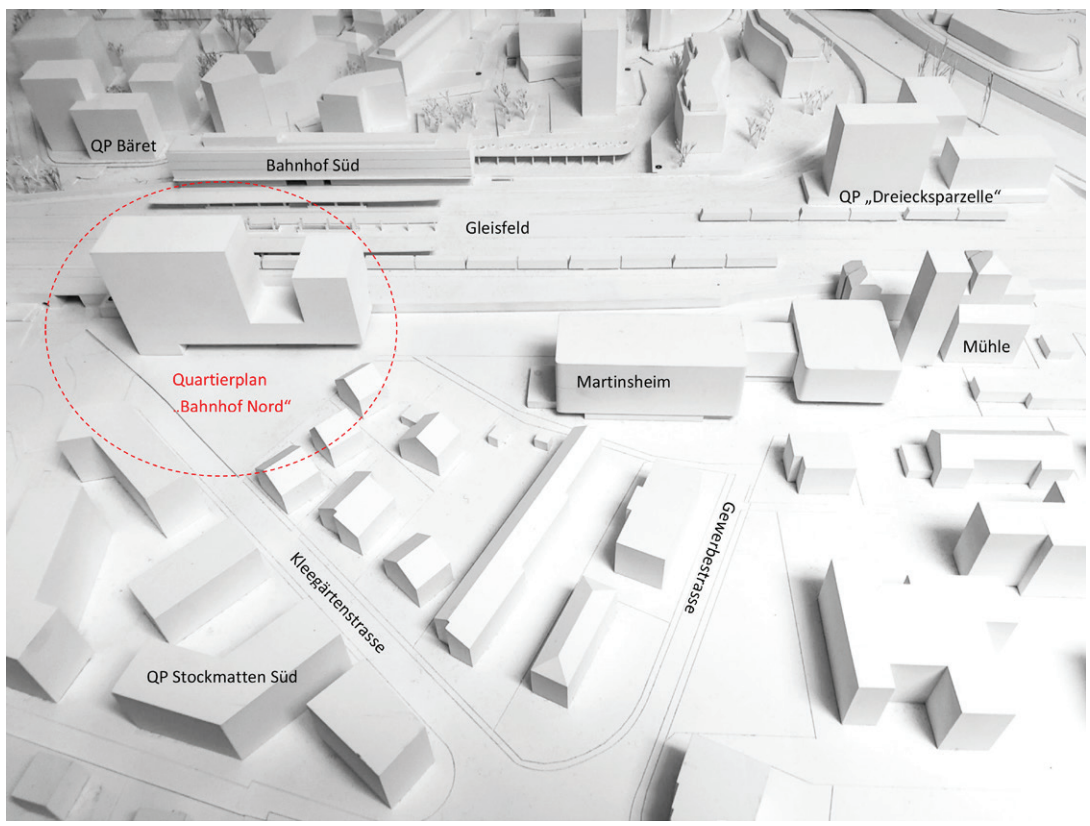

Quartierplan „Dreiecksparzelle“

Neu Spezialzone „Dreiecksparzelle“:

Teilbereich von Parz. Nr. 2611, Plan Nr. 5 (bisher Verkehrszone)

Städtebauliche Entwicklung – Aktivierung von ungenutztem Brachland an zentralster Lage am Bahnhof Süd. Die exponierte Schnittstelle zwischen Vispa und Gleisen definiert zusammen mit dem Mühleturm, dem Martinsheim, den Bahnhofgebäuden Nord/ Süd sowie den geplanten Neubauten auf dem Litternaareal ein weiteres attraktives Baufeld in der Typologie der Bauten entlang der Gleisanlage.

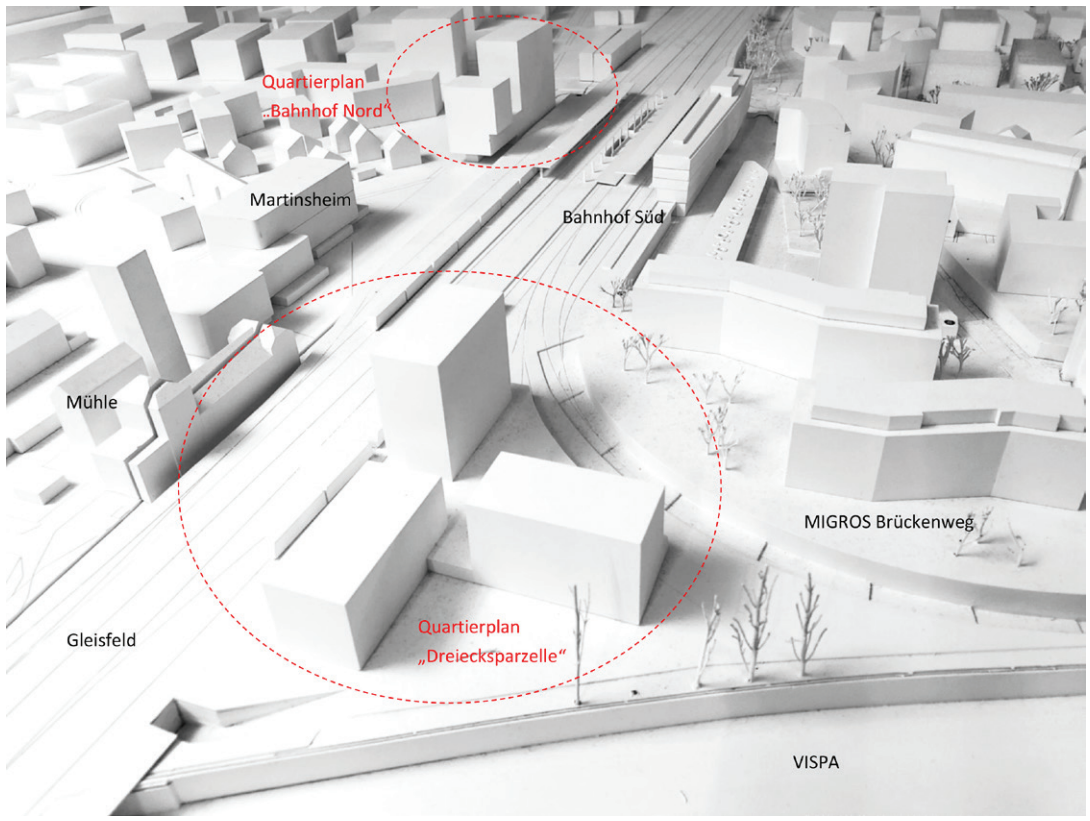

Quartierplan Teilanpassung „Bäret Süd“

Neu Spezialzone „Bäret Süd“:

Parz. Nr. 2604, Plan Nr. 5 (bisher Kernzone)

Städtebauliche Entwicklung – Die drei historischen Lonza Villen werden mit dem umgebenden Baumbestand unter Schutz gestellt und durch drei zeitgemässe Neubauten im „Bäret Süd“ ergänzt. Alt und Neu bilden spannende Räume zum Wohnen und Arbeiten im Stadtpark.

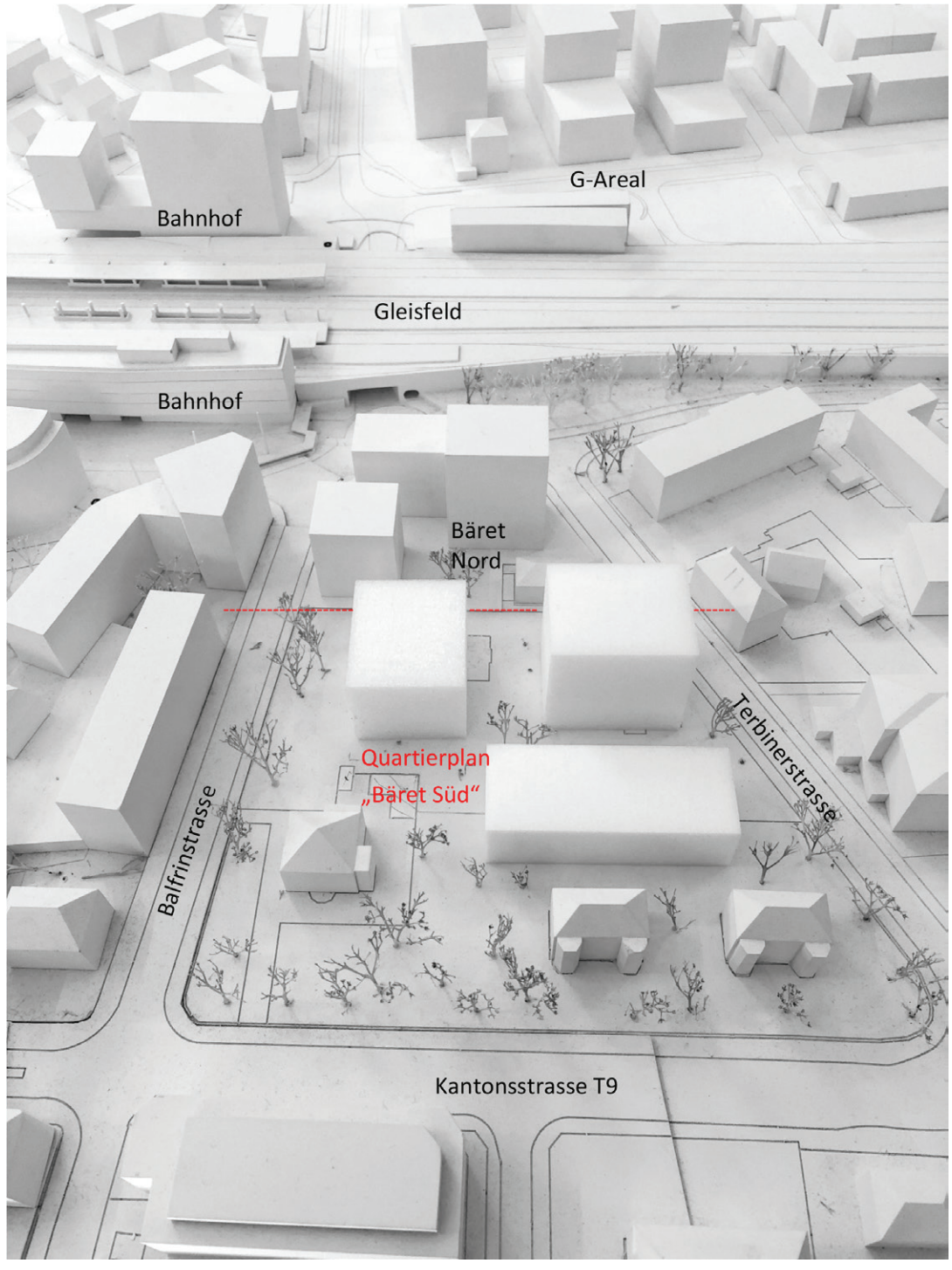

Quartierplan „Sägematte"

Neu Spezialzone „Sägematte":

Parz. Nr. 71, Plan Nr. 2/3 (bisher Kernzone)

Parz. Nr. 73, Plan Nr. 2/3 (bisher Verkehrszone)

Parz. Nr. 112, Plan Nr. 2 (bisher Kernzone)

Parz. Nr. 113, Plan Nr. 2 (bisher Kernzone)

Parz. Nr. 3136, Plan Nr. 3 (bisher Verkehrszone)

Teilbereich von Parz. Nr. 2306, Plan Nr. 1 (bisher Zone für öffentliche Bauten und Anlagen/Zone für öffentliche Bauten und Gewerbe)

Städtebauliche Entwicklung – Definition eines neuen urbanen Stadtplatzes mit privaten/öffentlichen Bauten und unterirdischer Parkierung. Die Planung wirkt durch die Neuanordnung des Ortes als markanter Abschluss der Siedlung zur Talstrasse und als würdevoller Auftakt zur Altstadt.

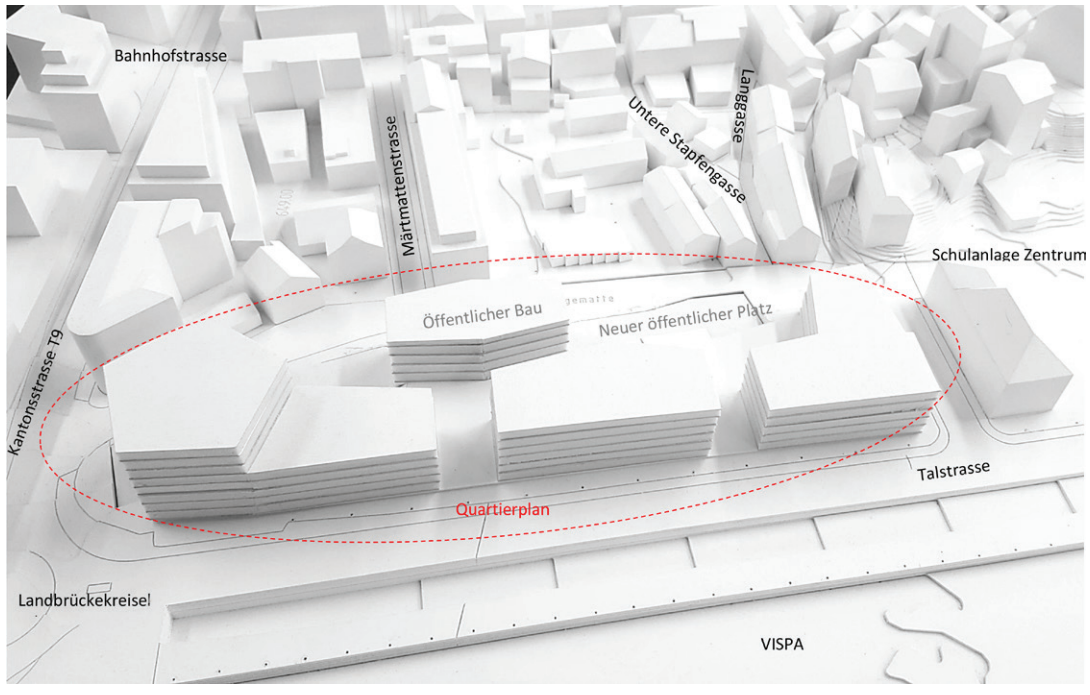

3. Inhalt der Quartierpläne

Das Reglement der Spezialzonen ersetzt künftig die aktuell rechtsgültigen Zonenbestimmungen des Bau- und Zonenreglements für die ausgewiesenen Perimeter.

Die künftigen Bestimmungen umfassen Änderungen in folgenden Punkten:

- Zweck der Planung
- Geltungsbereich der Planung
- Integration in übergeordneten Kontext
- Nutzung und Art der Bauten
- Anzahl der Bauten
- Anordnung der Bauten und der Umgebungsfläche
- Gebäudehöhen und Geschossigkeit
- Minimale und maximale Bebauung
- Erforderliche Abstände
- Bepflanzung, Freiraum, Spielplatz
- Erschliessung und Parkierung MIV / LV
- Ver- und Entsorgung

Neben den „Bestimmungen" der Spezialzone wird der „Bebauungsplan" in Grundriss und Schnitt künftig rechtsverbindlich sein.

Der zusätzliche „Planungsbericht" gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) gilt mit seinen Ausführungen als integrierender Bestandteil und Auslegungshilfe von „Bestimmungen" und „Plan". Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen des Quartierplans vor.

Quartierplan Bahnhof Nord – Bestimmungen

Zweck

§1 Der Quartierplan „Bahnhof Nord" bezweckt:

- Die Entwicklung der Bahnhof Nordseite als Impulsgeber für die Entwicklung des gesamten Gebietes nördlich des Bahndamms
- Schaffen eines repräsentativen Auftritts am Bahnhofplatz Nord mit attraktivem Zugang in die angrenzenden Wohn- und Schulquartiere, zur Bahn, zur LONZA und zu den damit verbundenen Infrastrukturen
- Schaffen einer städtebaulich, zeichenhaften Bebauung als stadträumliche Positionierung der Bahnhof Nordseite.
- Realisieren einer hochwertig architektonischen, städtebaulichen Bebauung und eines attraktiven, öffentlichen Freiraumes
- Umsetzung des Masterplans Visp (2013, angepasst 2015) und der Ziele des Leitbilds Bahnhof Nord aus dem Jahre 2015.
- die Sicherung des Zukunftsbilds des Agglomerationsprogrammes als „städtisches Zentrum", welcher als „Top Entwicklungsstandort" mit Fussgänger und Begegnungszone ausgewiesen wird.
- die Erfüllung des interkommunalen Richtplans als städtisches Hauptzentrum.

Geltungsbereich

§2 (1) Der Geltungsbereich ist im Situationsplan als Perimeter festgehalten.

(2) Im Quartierplanperimeter gilt die Spezialzone „Bahnhof Nord".

Nutzung und Art der Bauten

§3 (1) Der Quartierplan „Bahnhof Nord" ist primär für Schulungs-, Büro-, Dienstleistungs- sowie Publikumsnutzungen bestimmt.

(2) Betriebszugehöriges Wohnen ist möglich.

Anzahl der Baufelder und Bauten

§4 Im Quartierplan „Bahnhof Nord" werden drei Baufelder definiert.

Gebäudehöhen und Geschosse

§5 (1) Die minimale und maximale Gebäudehöhe pro Baufeld und Teilbaufeld ist wie folgt festgesetzt:

Baufeld	min. Gebäudehöhe	max. Gebäudehöhe
A0	--	14.0 m
A1	24.0 m	30.0 m
A2	30.0 m	41.0 m

(2) Die effektive Anzahl Vollgeschosse ist in den Baufeldern „A0" bis „A2" unter Berücksichtigung der minimalen und maximalen Gebäudehöhen frei wählbar.

(3) Zusätzliche Attikageschosse sind nicht zulässig.

§6 Technisch bedingte Dachaufbauten (Liftschächte, Treppenaufgänge, etc.) sind in untergeordnetem Umfang und mit guter Gestaltung oder sofern sie zur Gewinnung erneuerbarer Energien genutzt werden zulässig. Die maximale Höhe der Dachaufbauten darf 1.50 Meter nicht überschreiten.

Bebauung

§7 (1) Oberirdische Bauten sind vollständig (inkl. auskragende Gebäudeteile) innerhalb der im Plan festgesetzten Baufelder zu erstellen.

(2) Davon ausgenommen sind Elemente der Freiraumgestaltung, überdachte Veloabstellplätze und Tiefgarageneinfahrten.

(3) Unter (2) erwähnte, überdachte Bauten ausserhalb der Baufelder haben die Grenz- und Gebäudeabstände gemäss Definition im kantonalen Recht sowie den kommunalen Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements einzuhalten.

(4) Unterniveaubauten sind auch ausserhalb der Baufelder zulässig (Oberflächengestaltung gemäss Situationsplan, z. B. Begrünung).

§8 Das Bauen auf die Gestaltungsbaulinien im Süden Richtung Gleisanlage ist verpflichtend.

§9 (1) Für sämtliche Bauten ist eine hohe städtebauliche und architektonische Qualität aufzuzeigen.

(2) Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind besonders hohe Qualitäten bei den Gebäudetypologien, bei der Fassadengestaltung sowie bei der Materialisierung und Farbgestaltung nachzuweisen.

(3) Für die Beurteilung der Qualitäten kann die Gemeinde ein fachliches Gremium (z. B. Fachbeirat) beiziehen.

§10 Die Erschliessung der Gebäude hat über die im Situationsplan gekennzeichneten Gebäudeseiten zu erfolgen.

§11 Fensterlose Fassaden und fensterlose Brandschutzmauern sind im Perimeter nicht zulässig.

§12 Das Richtprojekt befindet sich im Anhang zum Quartierplanreglement und bildet einen integrierenden Bestandteil.

Abstände

§13 Die maximal möglichen Bebauungen sind durch die Baufeldgrenzen bestimmt.

§14 (1) Bei einer Teil- oder Gesamtrealisierung des Quartierplanes sind die VKF-Abstände für den maximalen Endausbau aller Baufelder gemäss der jeweiligen Klassifikation der Bauteile einzuhalten.

(2) Bei jeder Teilrealisierung, bei welcher ein Neubau zu einem bestehenden Gebäude angeordnet wird, sind darüber hinaus die VKF-Abstände zu den bestehenden Bauten als auch die VKF-Abstände zum Endausbau der Baufelder gemäss der jeweiligen Klassifikation der Bauteile einzuhalten.

Bepflanzung, Freiraum

§15 (1) Die Ausarbeitung eines detaillierten Umgebungsplanes durch eine Fachperson mit Angaben zur Bepflanzung, Oberflächengestaltung, Ausarbeitung von Aufenthalts- und Begegnungsbereichen ist Bestandteil einer Weiterbearbeitung im Rahmen der Baubewilligungsverfahren.

(2) Bei der Gestaltung des Freiraums sind vorwiegend einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden.

(3) Alle in Erscheinung tretenden Elemente von Unterniveaubauten sind in die Umgebungsgestaltung zu integrieren.

§16 Flachdächer sind, sofern sie nicht als Zugänge zu technischen Einrichtungen sowie mit Anlagen für erneuerbare Energien belegt sind, extensiv zu begrünen.

§17 Im Quartierplanperimeter wird aufgrund des öffentlichen urbanen Charakters des Ortes auf die Erstellung eines Kinderspielplatzes verzichtet.

Erschliessung und Parkierung

§18 Für den Quartierplan ist eine Tiefgarageneinfahrt an der im Plan gekennzeichneten Stelle möglich.

§19 (1) Für die Berechnung der Parkplätze im Baugesuchsverfahren gelten die Bestimmungen gemäss Baureglement der Gemeinde Visp.

(2) Die maximale Anzahl der effektiv realisierbaren Parkplätze liegt bei 490 Plätzen. Das Richtprojekt empfiehlt 160 Parkplätze.

(3) Die Gemeinde kann im Rahmen der Baubewilligung eine Reduktion der gemäss Baureglement der Gemeinde berechneten Parkplätze genehmigen, wenn der reduzierte Bedarf über ein für alle Grundeigentümer im Quartierplanperimeter verbindliches Mobilitätskonzept, das den gesamten Quartierplanperimeter miteinbezieht, schlüssig nachgewiesen wird.

(4) Alle dauerhaften Autoabstellplätze sind mit Ausnahme der Besucher- und Kundenparkplätze unterirdisch zu erstellen.

(5) Die Anzahl und Lage der „Kiss & Ride“ Parkplätze sind mit der SBB zu koordinieren.

(6) Die kurzzeitigen „Kiss & Ride“ Besucher- und Kundenparkplätze sind nach Möglichkeit unterirdisch zu erstellen.

(7) Falls oberirdische Parkplätze von der SBB reglementarisch gefordert werden, sind diese in das Umgebungsgestaltungskonzept zu integrieren und hochwertig zu gestalten.

§20 (1) Die minimale Anzahl Veloabstellplätze berechnet sich gemäss der jeweils aktuellen Vollzugshilfe des Bundesamts für Strassen.

(2) Veloabstellplätze sind nach Möglichkeit gedeckt in Eingangsnähe, in der Tiefgarage oder in einer eigenen Veloeinstellhalle mit separater Zufahrt, gut zugänglich anzuordnen.

§21 Der Elektromobilität ist in geeignetem Masse Rechnung zu tragen

§22 Die Verkehrsplanung von CITEC bildet integrierenden Bestandteil des künftigen Verkehrsregimes Bahnhof Nord, RC 20, Kleegärtenstrasse und Lonza Zufahrt Süd (Pläne und Dossier vom 11. Februar 2019).

§23 Der Zugang zur Bahn ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der SBB, der Lonza, des Kantons und der Gemeinde zu planen.

§24 Die Bedürfnisse insbesondere an die künftige Verkehrsführung, die Parkierung, die Veloabstellplätze, die Bushaltestellen und die Fussgänger sind zu berücksichtigen und mit allen beteiligten Parteien weiterzuentwickeln.

Ver- und Entsorgung

§25 (1) Lösungen für gemeinschaftliche Ver- und Entsorgungsstellen im Gebäude sind zu priorisieren.

(2) Lage und Dimensionierung sind im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen und mit der Gemeinde abzustimmen.

§26 (1) Das Meteorwasser ist so weit möglich innerhalb des Perimeters zu versickern.

(2) Für die zusätzlichen Mengen muss im Baubewilligungsverfahren das Rückhalten und Ableiten nachgewiesen werden.

(3) Die Übereinstimmung mit den Angaben im generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde ist nachzuweisen.

§27 (1) Bei Neubauten ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der fachgerechte Umgang mit den belasteten Böden und die Garantie, dass das Vorhaben eventuelle spätere Sanierung des belasteten Standorts nicht erschwert, nachzuweisen.

(2) Bauten und Anlagen können nur erstellt oder geändert werden, wenn der Standort nicht sanierungsbedürftig ist und durch das Vorhaben auch nicht wird oder gleichzeitig saniert wird.

§28 Die Nutzung nachhaltiger Energieressourcen ist anzustreben. Ein Anschluss an das Fernwärmenetz/Niedertemperaturnetz der Gemeinde Visp ist abzuklären.

Lärmschutz

§29 In Anwendung von Art. 43 f LSV wird dem gesamten Perimeter die Empfindlichkeitsstufe ES III zugeordnet (Bestand gemäss BZR).

Schlussbestimmung

§30 (1) Sofern dieser Quartierplan keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die jeweiligen Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Visp sowie des Baugesetzes des Kantons Wallis. Zwingendes übergeordnetes Recht geht dem Quartierplan und seinen Bestimmungen in jedem Fall vor.

(2) Der zugehörige Planungsbericht Quartierplan „Bahnhof Nord“ gilt mit seinen Ausführungen als integrierter Bestandteil und Auslegungshilfe von Bestimmungen und Plan. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen des Quartierplans „Bahnhof Nord“ vor.

(3) Vor Baubeginn müssen die notwendigen projektspezifischen Grenzbereinigungen, die Bodengeschäfte und die Eintragung der privatrechtlichen Dienstbarkeiten bei der Gemeinde hinterlegt worden sein.

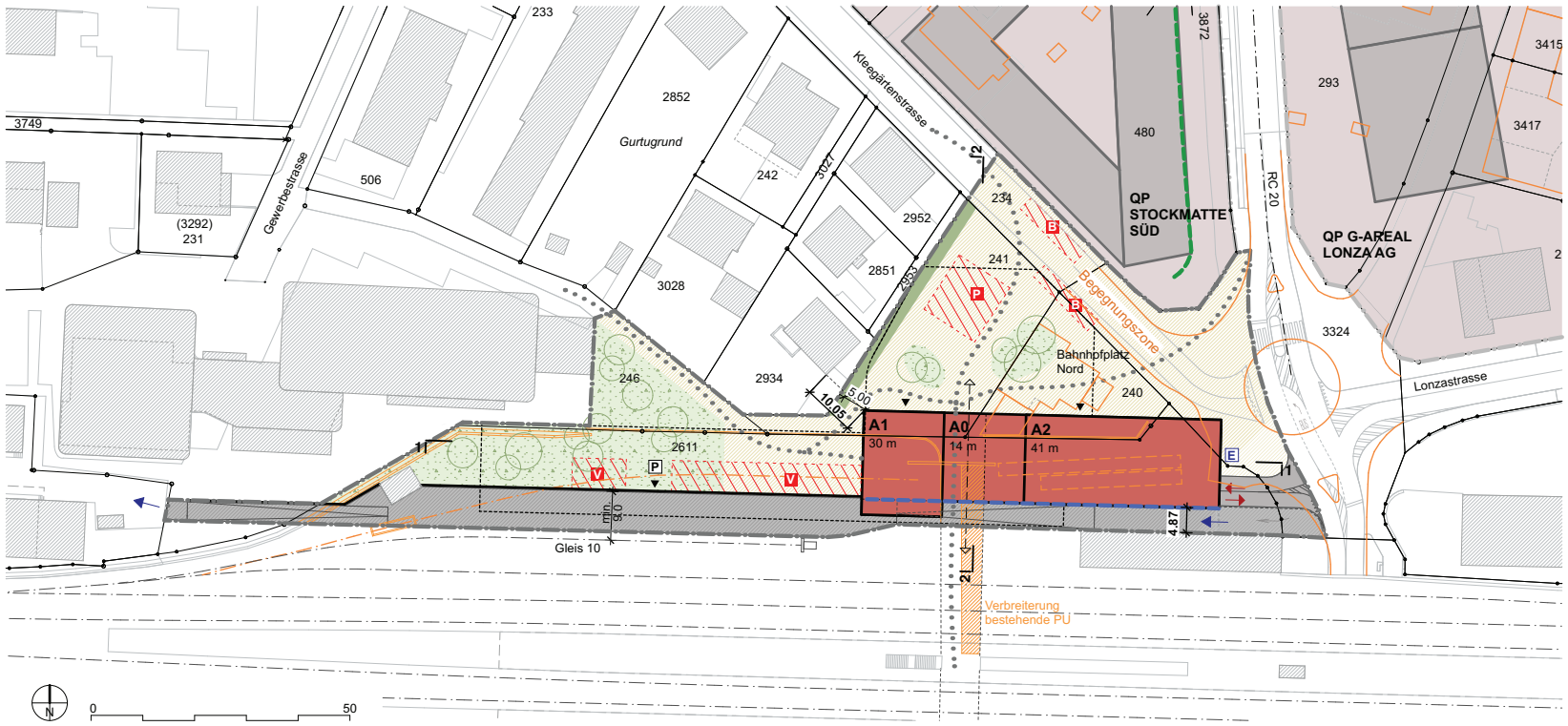

Schnitt 1-1 (schematisch, ohne exakte Terrainangaben)

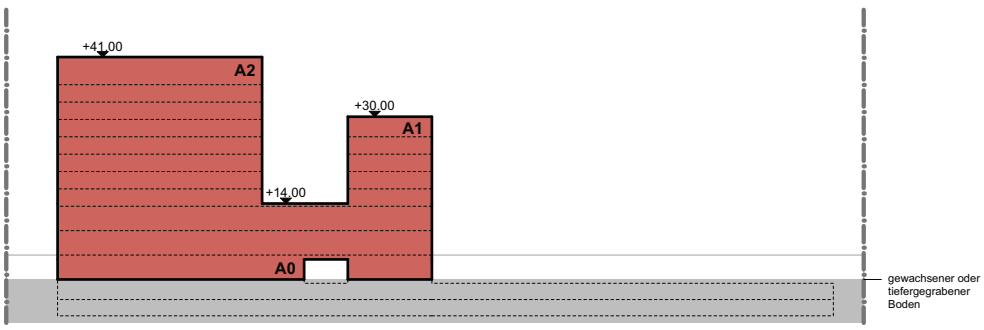

Koordinaten der Baufelder (vorbehältlich Prüfung durch Vermesser)

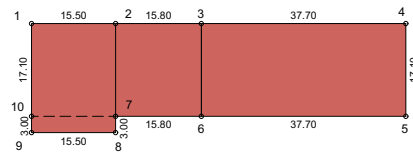

1	2634118.131	/	1127120.461
2	2634133.625	/	1127120.056
3	2634149.420	/	1127119.644
4	2634187.107	/	1127118.660
5	2634186.661	/	1127101.566
6	2634148.974	/	1127102.550
7	2634133.179	/	1127102.962
8	2634133.101	/	1127099.963
9	2634117.606	/	1127100.368
10	2634117.684	/	1127103.367

Schnitt 2-2 (schematisch, ohne exakte Terrainangaben)

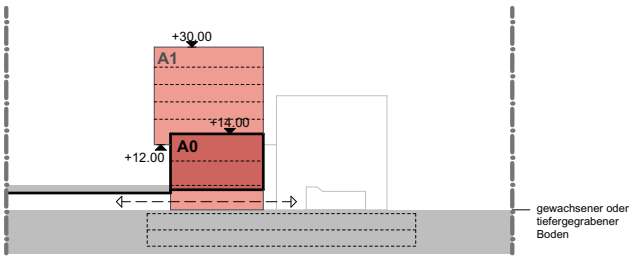

Kanton Wallis — vispgemeinde — Gemeinde Visp

Quartierplan

Bahnhof Nord

1:1000

Vom Gemeinderat verabschiedet am:

17. März 2020

Von der Dienststelle für Raumentwicklung vorgeprüft am:

17. Mai 2019

1. Publikation im Amtsblatt
Nr: 24
Vom: 12. Juni 2020

1. öffentliche Auflage auf der Bauabteilung
Vom: 15. Juni 2020 Bis: 15. Juli 2020

Von der Urversammlung beschlossen am:

2. Publikation im Amtsblatt
Nr:
Vom:

2. öffentliche Auflage auf der Bauabteilung
Vom: Bis:

Vom Staatsrat Kanton Wallis genehmigt am:

Inhalt des Beschlusses

- Perimeter
- Baufeld
- unterirdische Geschosse
- Bestandsbauten Abbruch
- Gestaltungsbaulinie
- Erschliessungsfläche für motorisierte Individualverkehr
- Erschliessungsfläche für Cargo SBB und Mühle Visp
- Parkfläche mit besonders guter Gestaltung
- Platzbereich mit besonders guter Gestaltung
- Bereich Kiss+Ride Kurzparkierung (schematisch)
- Bereich Veloparkierung (schematisch)
- Bereich Bushaltestelle (schematisch)
- Eingang zur unterirdischen Parkgarage
- öffentliche Fusswege (schematisch)
- verbreiterte Unterführung Bahnhofplatz Nord-Süd für Fussgänger
- Zu- / Wegfahrt Cargo SBB
- Bereich für die Zu- / Wegfahrt Tiefgarage
- Gebäudezugänge (schematisch)
- Gestaltung mit Bäumen (schematisch)
- Entsorgungsstelle (schematisch)

Informationsinhalt

- Bestandsbauten
- mögliche Geschosseinteilung (Schnitte 1-1 und 2-2, schematisch)
- Grundstücksgrenze (Stand 25.10.2018)

Quartierplan „Dreiecksparzelle“ – Bestimmungen

Zweck

§1 Der Quartierplan „Dreiecksparzelle“ bezweckt:

- die Innenentwicklung und Verdichtung an zentraler und gut erschlossener Lage
- Ergänzen des Bahnhofquartiers mit einem städtebaulichen Akzent im westlichen Bereich
- Hochwertig architektonische, städtebauliche Bebauungen
- Aktivierung von heute ungenutztem, städtebaulich attraktivem Brachland
- Aufwerten der Verbindung für den Langsamverkehr (Velos, Fussgänger) zwischen dem Kreisel Landbrücke und den Schulen im Gebiet Kleegärten und Sand.

Geltungsbereich

§2 (1) Der Geltungsbereich ist im Situationsplan als Perimeter festgehalten.

(2) Im Quartierplanperimeter gilt die Spezialzone „Dreiecksparzelle“.

Nutzung und Art der Bauten

§3 Der Quartierplan „Dreiecksparzelle“ ist für Wohnbauten mit höherer Ausnutzung, nicht störendes Gewerbe, Verkaufs-, Dienstleistungs- und Büronutzungen bestimmt (ES III, bestehend gemäss BZR).

Anzahl der Baufelder und Bauten

§4 Im Quartierplan „Dreiecksparzelle“ wird ein Baufeld „A“ mit 4 Teilbaufeldern definiert.

Gebäudehöhen und Geschosse

§5 (1) Die minimale und maximale Gebäudehöhe pro Baufeld und Teilbaufeld ist wie folgt festgesetzt:

Baufeld	min. Gebäudehöhe	max. Gebäudehöhe
A0	-	4.0 m
A1	26.0 m	30.0 m
A2	14.0 m	17.0 m
A3	17.0 m	20.0 m

(2) Die effektive Anzahl Vollgeschosse ist in den Teilbaufeldern unter Berücksichtigung der minimalen und maximalen Gebäudehöhen frei wählbar.

(3) Bei einer Unterschreitung der maximalen Gebäudehöhe ist zwingend zu berücksichtigen, dass die geschossweisen Abstufungen, wie sie im Richtprojekt vorgesehen sind, beibehalten bleiben.

(4) Zusätzliche Attikageschosse sind nicht zulässig.

(5) Für Wohnnutzungen sind Hochparterre Typologien bis maximal 1.2 m (Oberkante Erdgeschoss) über dem gewachsenen oder tiefergegrabenen Boden zulässig. Publikumsnutzungen sind ebenerdig zu erstellen.

§6 Technisch bedingte Dachaufbauten (Luftschächte, Treppenaufgänge, etc.) sind in untergeordnetem Umfang und mit guter Gestaltung oder sofern sie zur Gewinnung erneuerbarer Energien genutzt werden zulässig. Die maximale Höhe der Dachaufbauten darf 1.50 m nicht überschreiten und diese müssen auf die Fassadengestaltung abgestimmt eingehaust werden.

Bebauung

§7 Für die Baufelder gelten folgende Werte für die maximal zulässigen anrechenbaren oberirdischen Geschossflächen (SIA 416, 2003):

Die Berechnung beinhaltet die Geschosse ab dem Sockelgeschoss.

Baufeld	max. anrechenbare Geschossfläche in m^2
A0	500
	im dafür vorgesehenen westlichen Bereich
A1	3’200
A2	1’700
A3	2’100
Total	*8’000*

§8 (1) Oberirdische Bauten sind vollständig innerhalb der im Plan festgesetzten Baufelder zu erstellen.

(2) Balkone dürfen 1.5 Meter über die Baufelder hinausragen, sofern sie nicht über die kantonalen, die kommunalen Baulinien und/oder die im Situationsplan ausgewiesenen Gestaltungsbaulinien kragen.

(3) In den Teilbaufeldern „A1“ und „A2“ sind nach Möglichkeit keine auf die Nordseite ausgerichteten offenen Balkone und Terrassen anzuordnen (Berücksichtigung Störfallverordnung).

(4) Von der Bindung an die Baufelder ausgenommen sind Elemente der Freiraumgestaltung, überdachte Veloabstellplätze und Tiefgarageneinfahrten.

(5) Unter (4) erwähnte, überdachte Bauten ausserhalb der Baufelder haben die Grenz- und Gebäudeabstände gemäss Definition im kantonalen Recht sowie den kommunalen Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements einzuhalten.

6) Unterniveaubauten sind auch ausserhalb der Baufelder zulässig, dürfen die kantonalen und die kommunalen Baulinien aber nicht überschreiten (Oberflächengestaltung gemäss Situationsplan, z. B. Begrünung).

§9 Das Baufeld muss zwingend in einer Etappe realisiert werden, es ist keine Etappierung zulässig.

§10 Das Bauen auf die Gestaltungsbaulinien ist verpflichtend.

§11 Abstand Einflussperimeter NIS (nicht ionisierende Strahlen): Die Abstandslinie des NIS-Einflussperimeters ist im Quartierplan gegen Norden und Osten festgelegt worden.

§12 (1) Für sämtliche Bauten ist eine besonders hohe städtebauliche und architektonische Qualität festzulegen.

(2) Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind besonders hohe Qualitäten bei den Gebäudetypologien, der Fassadengestaltung sowie bei der Materialisierung und Farbgestaltung nachzuweisen.

(3) Für die Beurteilung der Qualitäten kann die Gemeinde ein fachliches Gremium (z. B. Fachbeirat) beiziehen.

§13 Die Erschliessung und die Entfluchtung der Gebäude hat auf der bahnabgewandten Seite zu erfolgen (Berücksichtigung Störfallverordnung).

§14 Fensterlose Fassaden und fensterlose Brandschutzmauern sind im Perimeter nicht zulässig.

Abstände

§15 Die maximal möglichen Bebauungen sind durch die Baufeldgrenzen bestimmt.

§16 Bei der Realisierung des Quartierplanes sind die VKF-Abstände für den maximalen Endausbau aller Baufelder gemäss der jeweiligen Klassifikation der Bauteile einzuhalten.

Bepflanzung, Freiraum, Kinderspielplätze

§17 (1) Die Ausarbeitung eines detaillierten Umgebungsplanes durch eine Fachperson mit Angaben zur Bepflanzung, Oberflächengestaltung, Ausarbeitung von Spiel- und Begegnungsbereichen ist Bestandteil einer Weiterbearbeitung im Rahmen der Baubewilligungsverfahren.

(2) Bei der Gestaltung des Freiraums sind vorwiegend einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden.

§18 (1) Für die Errichtung eines Kinderspielplatzes gelten die Bestimmungen gemäss Baureglement Gemeinde Visp.

(2) Für die Erstellung des Kinderspielplatzes können auch Dachflächen aktiviert werden.

§19 (1) Nicht in Erscheinung tretende Unterniveaubauten sind mit einer Mindesthöhe von 70 cm zu überdecken.

(2) Alle in Erscheinung tretenden Elemente von Unterniveaubauten sind in die Umgebungsgestaltung zu integrieren (z. B. Tiefgarageneinfahrt, Veloabstellplätze, etc.).

§20 Flachdächer sind, sofern sie nicht als Terrassen oder Zugänge zu technischen Einrichtungen, als Kinderspielplatz sowie mit Anlagen für erneuerbare Energien belegt sind, extensiv zu begrünen.

§21 Mauern und Zäune zur Einfriedung sind im ganzen Perimeter nicht zulässig.

§22 Mit jeder Teilrealisierung des Quartierplans sind auch die entsprechenden Freiräume zu erstellen.

Erschliessung und Parkierung

§23 (1) Für den Quartierplan ist eine Einstellhalleneinfahrt an den im Plan gekennzeichneten Stellen möglich.

(2) Die Erschliessung der Einstellhalle erfolgt gemäss Verkehrsplanungsbericht von CITEC Ingénieurs ab Kreisel Landbrücke (7. Oktober 2019).

(3) Asphaltierte und weitgehend versiegelte Flächen sind auf die Zu- und Wegfahrten der Tiefgaragen und ggf. die Bereiche der oberirdischen Besucherparkplätze beschränkt. Alle weiteren befestigten Flächen sind mit sickerfähigen Belägen auszuführen.

§24 (1) Die Autoabstellplätze sind ohne Ausnahme in der Einstellhalle zu erstellen. Dies gilt ebenfalls für Besucherparkplätze. Es dürfen keine oberirdischen, offenen Parkplätze angeordnet werden.

(2) Für die Berechnung der Parkplätze gelten die Bestimmungen gemäss Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Visp, ergänzt durch die VSS-Norm, für Bereiche, welche durch das Baureglement nicht oder ungenügend definiert sind.

(3) Durch die Einreichung eines Mobilitätskonzeptes im Rahmen des Baugesuchverfahrens obliegt es dem Gemeinderat, eine Reduktion der unter (2) definierten Anzahl Parkplätze zu genehmigen.

(4) Besucher- und Kundenparkplätze sind als solche im Grundbuch zu vermerken und können weder veräussert noch vermietet werden.

§25 (1) Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist ein Gestaltungskonzept für die Aufwertung der Fussgänger- und Veloverbindung zwischen Kreisel Landbrücke und der Unterführung der Gleise gemäss Verkehrsplanungsbericht von CITEC Ingénieurs einzureichen (7. Oktober 2019).

(2) Die Kostenbeteiligung der Gemeinde am öffentlichen Bereich ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu definieren.

§26 (1) Die minimale Anzahl Veloabstellplätze berechnet sich gemäss der jeweils aktuellen Vollzugshilfe des Bundesamts für Strassen.

(2) Veloabstellplätze sind nach Möglichkeit gedeckt in Eingangsnähe, in der Einstellhalle oder in einer eigenen Veloeinstellhalle mit separater Zufahrt gut zugänglich anzuordnen.

§27 Der Elektromobilität ist in geeignetem Masse Rechnung zu tragen.

Ver- und Entsorgung

§28 (1) Lösungen für gemeinschaftliche Ver- und Entsorgungsstellen sind zu priorisieren.

(2) Lage und Dimensionierung sind im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen und mit der Gemeinde abzustimmen.

§29 (1) Das Meteorwasser ist so weit möglich innerhalb des Perimeters zu versickern.

(2) Für die zusätzlichen Mengen muss im Baubewilligungsverfahren das Rückhalten und Ableiten nachgewiesen werden.

(3) Die Übereinstimmung mit den Angaben im generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde ist nachzuweisen.

§30 (1) Bei Neubauten ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der fachgerechte Umgang mit den belasteten Böden und die Garantie, dass das Vorhaben eventuelle spätere Sanierung des belasteten Standorts nicht erschwert, nachzuweisen.

(2) Bauten und Anlagen können nur erstellt oder geändert werden, wenn der Standort nicht sanierungsbedürftig ist und durch das Vorhaben auch nicht wird oder gleichzeitig saniert wird.

§31 (1) Die Nutzung nachhaltiger Energieressourcen ist anzustreben.

(2) Ein Anschluss an das Fernwärmenetz der Gemeinde Visp ist abzuklären.

Lärmschutz

§32 In Anwendung von Art. 43 f LSV wird dem gesamten Perimeter die Empfindlichkeitsstufe ES III zugeordnet (bestehend, gemäss BZR).

Schlussbestimmung

§33 (1) Sofern dieser Quartierplan keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die jeweiligen Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Visp sowie des Baugesetzes des Kantons Wallis. Zwingendes übergeordnetes Recht geht dem Quartierplan und seinen Bestimmungen in jedem Fall vor.

(2) Der zugehörige Planungsbericht Quartierplan „Dreiecksparzelle“ gilt mit seinen Ausführungen als integrierter Bestandteil und Auslegungshilfe von Bestimmungen und Plan. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen des Quartierplans „Dreieckspарzelle“ vor.

(3) Vor Baubeginn müssen die notwendigen projektspezifischen Grenzbereinigungen, allfällige Bodengeschäfte und die Eintragung der privatrechtlichen Dienstbarkeiten bei der Gemeinde hinterlegt worden sein (Aufzählung nicht abschliessend).

Kanton Wallis — visp gemeinde — Gemeinde Visp

Quartierplan

Dreiecksparzelle

1:1000

Vom Gemeinderat verabschiedet am:

12. März 2020

Von der Dienststelle für Raumentwicklung vorgeprüft am:

12. Mai 2019

1. Publikation im Amtsblatt
Nr: 24
Vom: 12. Juni 2020

1. öffentliche Auflage auf der Bauabteilung
Vom: 15. Juni 2020 Bis: 15. Juli 2020

Von der Urversammlung beschlossen am:

2. Publikation im Amtsblatt
Nr:
Vom:

2. öffentliche Auflage auf der Bauabteilung
Vom: Bis:

Vom Staatsrat Kanton Wallis genehmigt am:

Inhalt des Beschlusses

- Perimeter
- Baufeld
- Gestaltungsbaulinie
- Erschliessungsfläche für Fussgänger
- Erschliessungsfläche für motorisierte Individualverkehr
- Freiraum gestaltet mit Bepflanzung
- Spiel- und Begegnungsbereich gestaltet mit Bepflanzung
- Aufwertung öffentlicher Durchgang
- Wohn- und Gewerbenutzung möglich im EG
- Bereich für die Zu- / Wegfahrt Einstellhalle
- Gestaltung mit Bäumen (schematisch)

Informationsinhalt

- Bestandsbauten
- mögliche Geschosseinteilung (Schnitte 1-1 und 2-2, schematisch)
- Grundstücksgrenze (Stand 25.10.2018)

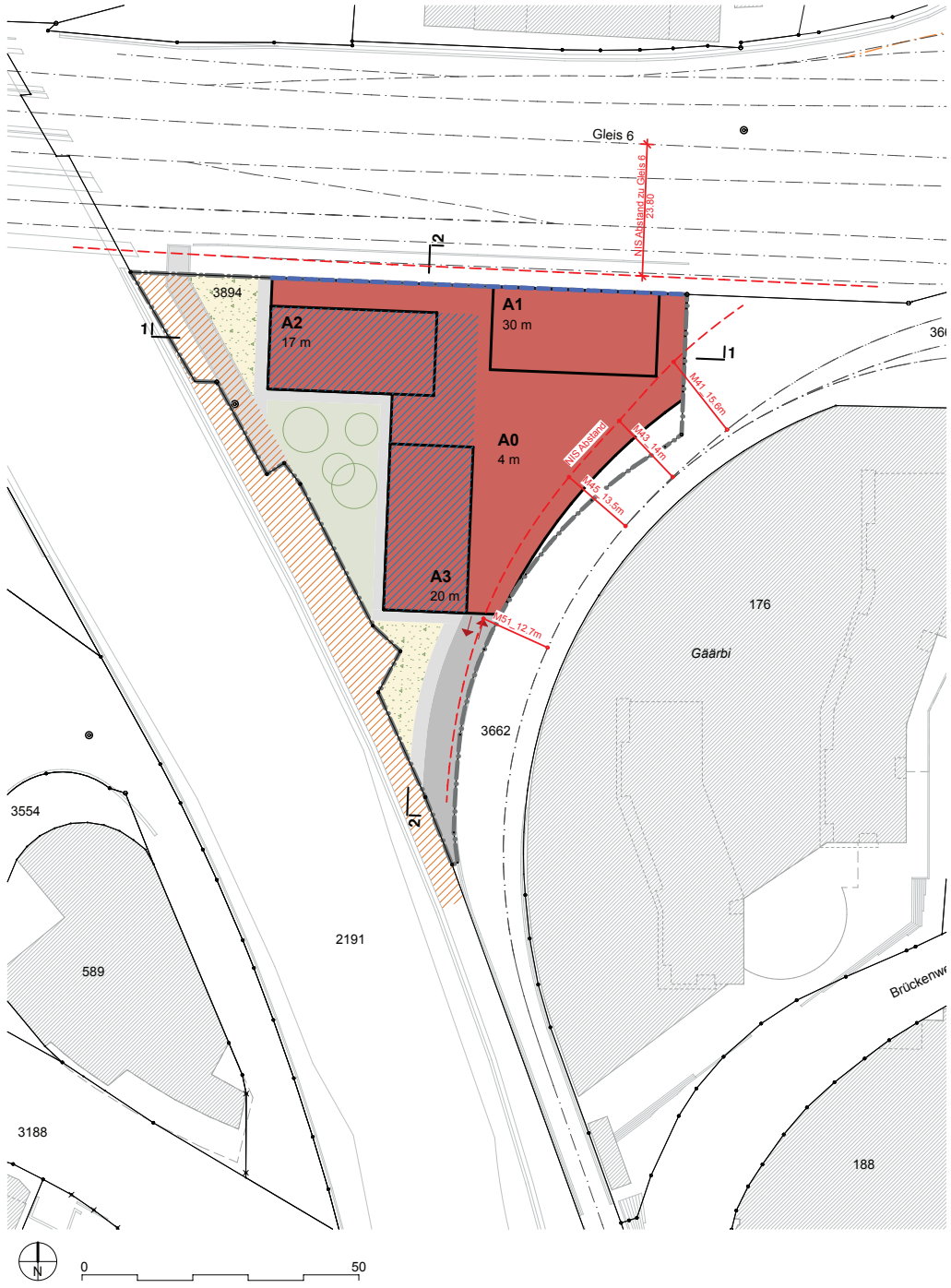

Koordinaten der Baufelder (vorbehältlich Prüfung durch Vermesser)

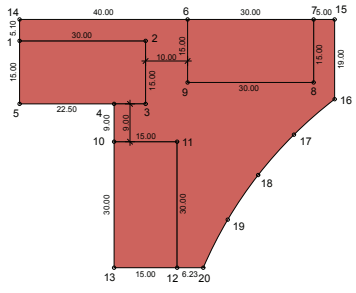

1	2633886.397	/	1127043.763
2	2633916.373	/	1127042.558
3	2633915.770	/	1127027.570
4	2633908.276	/	1127027.871
5	2633885.794	/	1127028.775
6	2633926.569	/	1127047.252
7	2633956.545	/	1127046.047
8	2633955.943	/	1127031.059
9	2633925.967	/	1127032.264
10	2633907.915	/	1127018.878
11	2633922.902	/	1127018.276
12	2633921.697	/	1126988.300
13	2633906.710	/	1126988.902
14	2633886.602	/	1127048.859
15	2633961.541	/	1127045.846
16	2633960.779	/	1127026.878
17	2633950.767	/	1127018.828
18	2633941.860	/	1127009.570
19	2633934.543	/	1126999.255
20	2633927.919	/	1126988.050

Schnitt 1-1 (schematisch, ohne exakte Terrainangaben)

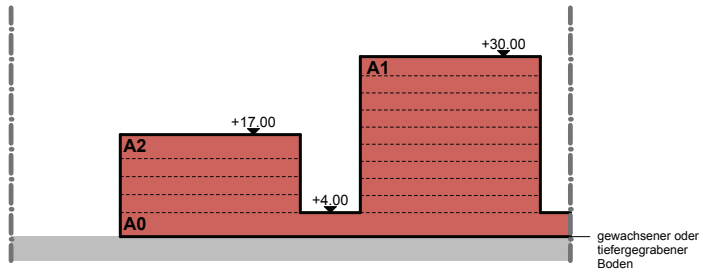

Schnitt 2-2 (schematisch, ohne exakte Terrainangaben)

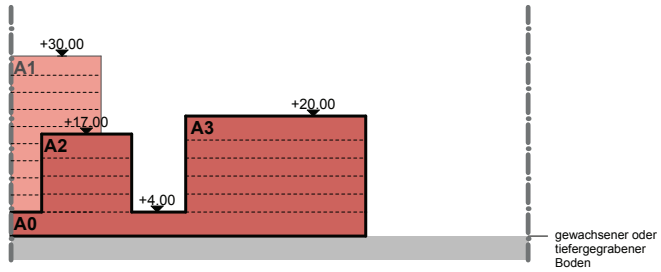

Quartierplan „Sägematte“ – Bestimmungen

Zweck

§1 Der Quartierplan „Sägematte“ bezweckt:

- die Entwicklung des Quartiers als Public Private Partnership (PPP)
- die Festlegung der Lage und Bestimmung der maximalen Bauvolumen
- die hohe städtebauliche und architektonische Qualität als Eingang zu Visp
- die gute Einordnung der Neubauten im Kontext der umgebenden Quartiere
- die sensible Definition des Auftakts zur Altstadt
- die Abgrenzung der Siedlung mit Abschluss zur Talstrasse
- die Klärung und Abwägung des ISOS-Perimeters Umgebungszone III, definiert als „Freifläche“
- der Anschluss und die Weiterführung des Schulareals „Zentrum“
- die Sicherstellung der verkehrstechnischen und infrastrukturellen Erschliessung des Quartiers und der angrenzenden Quartiere

Geltungsbereich

§2 (1) Der Geltungsbereich ist im Situationsplan als Perimeter festgehalten.

(2) Im Quartierplanperimeter gilt die Spezialzone „Sägematte“, welche sowohl private als auch öffentliche Nutzungen beinhaltet (PPP).

Nutzung und Art der Bauten

§3 (1) Für die Nutzung und Art der Bauten „A, B und C“ sind sowohl reine als auch gemischt genutzte Wohn- und Gewerbebauten sowie Dienstleistungs- und Beherbergungsbetriebe zulässig.
In den Erdgeschossen sind Geschäfts- und Verkaufsflächen mit direktem Bezug zu den angrenzenden Strassen und Plätzen gewünscht.
Der minimale Wohnanteil beträgt im Quartierplanperimeter in der Regel im Minimum 50 % der BGF.

(2) Im Volumen „D“ sind nur öffentliche Nutzungen zulässig.

(3) Mässig störende Nutzungen sind in allen Bauten gestattet.

(4) In der unterirdischen Parkierungsanlage unter den Bauten „A, B, C und D“ sind sowohl öffentliche als auch private Parkplätze zu erstellen (PPP).

Gebäudehöhen und Geschosse

§4 (1) Die max. Gesamtgebäudehöhe pro Baufeld ist wie folgt festgesetzt (ab Nullpunkt Sägemattenstrasse, siehe Situationsplan):

Baufeld	Gebäudehöhe
A	max. 29.00 m
A2	max. 19.00 m
B	max. 22.00 m
C1	max. 19.00 m
C2	max. 15.00 m
D	max. 19.00 m

(2) Die maximal zulässige Anzahl Vollgeschosse beträgt im Baufeld „A1“ neun Geschosse, im Baufeld „A2“ fünf Geschosse, im Baufeld „B“ sechs Geschosse, im Baufeld „C1“ fünf Geschosse, im Baufeld „C2“ vier Geschosse und im Baufeld „D“ sechs Geschosse.

(3) Die minimal zulässige Anzahl Vollgeschosse beträgt in den Baufeldern „B“ fünf und „C“ vier Geschosse und im Baufeld „A1“ acht Geschosse.

(4) Es sind nur Flachdächer zulässig.

(5) Technisch bedingte Dachaufbauten (Liftschächte, Treppenaufgänge, etc.) sind in untergeordnetem Umfang und mit guter Gestaltung oder sofern sie zur Gewinnung erneuerbarer Energien genutzt werden zulässig. Die maximale Höhe der Dachaufbauten darf 1.20 Meter ab OK Flachdach nicht überschreiten.

Anzahl der Bauten

§5 (1) In jedem Baufeld ist jeweils eine Baute zulässig.

(2) Das Baufeld „A“ ist in einen Kopfbau „A1“ und einen Riegel „A2“ unterteilt.

(3) Das Baufeld „C“ ist in einen höheren Bereich „C1“ und einen niederen Bereich „C2“ unterteilt.

Bebauung

§6 Für die Baufelder gelten folgende Werte für die maximal zulässigen anrechenbaren oberirdischen Geschossflächen (SIA 416, 2003):

Baufeld	max. anrechenbare Geschossfläche in m^2
A1	4‘500
A2	1‘900
B	3‘300
C1	1‘800
C2	1‘000
D	3‘000

§7 (1) Oberirdische Bauten sind vollständig (inkl. auskragende Gebäudeteile) innerhalb der im Plan festgesetzten Baufelder zu erstellen.

(2) Davon ausgenommen sind Stützmauern, überdachte Veloabstellplätze und Tiefgarageneinfahrten.

(3) Unter (2) erwähnte, überdachte Bauten ausserhalb der Baufelder haben die Grenz- und Gebäudeabstände gemäss Definition im kantonalen Recht sowie den kommunalen Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements einzuhalten.

§8 Das Bauen auf die Gestaltungsbaulinien ist verpflichtend.

§9 (1) Unterniveaubauten sind auch ausserhalb der Baufelder bis Oberkante 40 cm unter dem gewachsenen Boden zulässig (Oberflächengestaltung gemäss Situationsplan, z. B. Begrünung).

(2) Unterhalb von Hochparterrewohnungen dürfen diese im Bereich der Gebäudevolumen oder direkt zugeordneter Aussensitzplätze bis max. 70 cm über dem gewachsenen Boden liegen.

§10 (1) Für sämtliche Bauten ist eine besonders hohe städtebauliche und architektonische Qualität nachzuweisen.

(2) Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind besonders hohe Qualitäten bei der Fassadengestaltung sowie bei der Materialisierung und Farbgestaltung nachzuweisen.

(3) Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens muss zwingend die Beratung und Beurteilung durch das fachliche Gremium der Gemeinde erfolgen. Die definitive Materialisierung und Farbgebung sind diesem Gremium rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

§11 Die Erschliessung der Gebäude hat über die im Situationsplan gekennzeichneten Gebäudeseiten zu erfolgen.

§12 Fensterlose Fassaden und fensterlose Brandschutzmauern sind im Perimeter nicht zulässig.

Abstände

§13 Die maximal möglichen Bebauungen sind durch die Baufeldgrenzen bestimmt.

§14 (1) Bei einer Teil- oder Gesamtrealisierung des Quartierplanes sind die VKF-Abstände für den maximalen Endausbau aller Baufelder gemäss der jeweiligen Klassifikation der Bauteile einzuhalten.

(2) Bei jeder Teilrealisierung, bei welcher ein Neubau zu einem bestehenden Gebäude angeordnet wird, sind darüber hinaus die VKF-Abstände zu den bestehenden Bauten als auch die VKF-Abstände zum Endausbau der Baufelder gemäss der jeweiligen Klassifikation der Bauteile einzuhalten.

Bepflanzung, Freiraum, Kinderspielplätze

§15 (1) Der „neue Märtplatz“ bestimmt und prägt das neue öffentliche Zentrum für die Quartiere Sägematte – Märtmatte- Stapfengasse.

(2) Der „neue Märtplatz“ dient als direkter - hochwertigerer - Ersatz der ISOS-Umgebungszone III, definiert als „Freifläche“ mit der Aufnahmekategorie „a“ mit dem Erhaltungsziel „a“.

(3) Der „neue Märtplatz“ wirkt für die Öffentlichkeit nachhaltiger und qualitativ stärker als die heute definierte ISOS-Umgebungszone III, definiert als „Freifläche“.

(4) Der „neue Märtplatz“ - mit öffentlichem Bau „D“ - bildet in der Gestaltung und in der Nutzung die Verlängerung des Schulareals „Zentrum“.

(5) Die Ausarbeitung des Projektes „neuer Märtplatz“ wird im Baugesuchsverfahren durch eine ausgewiesene Fachperson mit Angaben zur detaillierten Höhenabstufung zwischen Talstrasse und ehemalige Sägemattenstrasse, mit Angaben zur Materialisierung, zur Oberflächengestaltung, zur Nutzung, zur Bepflanzung, zur Definition von Spiel- / Begegnungsbereichen und mit Angaben zu anderweitigen Platzqualitäten im Baugesuchsverfahren ausgearbeitet.

(6) Das Projekt „neuer Märtplatz“ wird vom Fachbeirat – bestehend aus Kanton, Gemeinde und externen Spezialisten – geprüft und beurteilt.

(7) Die Bewilligung des Projektes „neuer Märtplatz“ ist integraler Bestandteil der ersten baurechtlichen Verfügung für die Überbauung eines Baufelds.

(8) Die Realisierung „neuer Märtplatz“ erfolgt zeitgleich mit der baulichen Umsetzung der jeweiligen Baufelder.

§16 (1) Die Pflanzung von Hochstammbäumen entlang der Talstrasse ist zwingend. Diese sind bei Abgang zu ersetzen.

(2) Die Pflanzung von dichten Hecken ist nicht erlaubt.

(3) Eine mittlere bis lockere Bepflanzung ist gewünscht.

(4) Bei der Gestaltung des Freiraums sind vorwiegend einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden.

(5) In die Freiraumgestaltung integrierte Terrainmodellierungen für Aussensitzplätze, Treppen und Rampen sind mit einer Tiefe von maximal 3 m und einer Höhe von maximal 100 cm ab gewachsenem Boden gestattet.

§17 (1) Für die Errichtung eines Kinderspielplatzes gelten die Bestimmungen gemäss Baureglement Gemeinde Visp.

(2) Die Platzfläche „neuer Märtplatz“ kann bis zu max. 100 % auf die zu erstellende Fläche der Kinderspielplätze angerechnet werden, sofern auf die Bedürfnisse von Kindern in der Platzgestaltung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens planerisch und in der Ausführungsphase finanziell eingegangen wird (PPP).

§18 Flachdächer sind, sofern sie nicht als Terrassen oder Zugänge zu technischen Einrichtungen sowie mit Anlagen für erneuerbare Energien belegt sind, extensiv zu begrünen.

§19 Die Tiefgarageneinfahrt und Veloabstellplätze ausserhalb der Baufelder sind in die Freiraumgestaltung zu integrieren.

§20 Mauern und Zäune zur Einfriedung sind im ganzen Perimeter nicht zulässig.

§21 Mit jeder Teilrealisierung des Quartierplans sind auch die entsprechenden Freiräume zu erstellen.

Erschliessung, Parkierung

§22 (1) Die Zu- und Wegfahrten für die Tiefgaragen sind nur an den im Plan bezeichneten Stellen zulässig.

(2) Asphaltierte Flächen sind auf die Zu- und Ausfahrten der Tiefgaragen beschränkt.

(3) Alle weiteren befestigten Flächen sind mit sickerfähigen Belägen auszuführen.

§23 (1) Die oberirdischen Flächen sind als Begegnungszone für den LV vorgesehen.

(2) Der Bereich der heutigen Sägemattenstrasse wird für den generellen Durchgangsverkehr künftig gesperrt und dient einzig der zeitlich eingeschränkten infrastrukturellen Zulieferung sowie der untergeordneten Zufahrt für Be- und Anwohner.

(3) Der vom Verkehrsplanungsbüro CITEC am 7. Oktober 2019 erstellte Fachbericht „Visp – Verkehrsstudie Innenstadt“ bildet integrierenden Bestandteil des künftigen Verkehrsregimes bzw. ist eine Ergänzung dieses Reglements für die künftige Verkehrsplanung.

§24 Es ist maximal eine Tiefgarage/eine Tiefgaragenzufahrt an gekennzeichnetem Ort zulässig.

§25 Die Tiefgarage ist mit Anschlussoptionen für weitere Quartierentwicklungen vorzusehen:

- Richtung Süden (Schulanlage)
- Richtung Osten (Märtmattenstrasse Süd bis Stapfengasse)
- Richtung Nordosten (Kantonsstrasse T9 bis Märtmattenstrasse Nord)

§26 (1) Die Autoabstellplätze sind ohne Ausnahme unterirdisch zu erstellen.

(2) Für die Berechnung der Parkplätze gelten die Bestimmungen gemäss Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Visp, ergänzt durch die VSS-Norm, für Bereiche, welche durch das Baureglement nicht oder ungenügend definiert sind.

(3) Die bereits heute im Kontext der bestehenden PPP Zusammenarbeit bestehenden öffentlichen Parkplätze - im Parkhaus Müra und im südwestlich vorgelagerten, oberirdischen Bereich - sind im Neubauprojekt wieder zu erstellen und durch die Erfordernisse der neuen Nutzungen zu ergänzen.

(4) Durch die Einreichung eines Mobilitätskonzeptes im Rahmen des Baugesuchverfahrens obliegt es dem Gemeinderat, eine Reduktion der unter (2) definierten Anzahl Parkplätze zu genehmigen.

§27 (1) Die minimale Anzahl Veloabstellplätze berechnet sich gemäss der jeweils aktuellen Vollzugshilfe des Bundesamts für Strassen (zurzeit: Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 7 „Veloparkierung – Empfehlung zu Planung, Realisierung und Betrieb“, ASTRA 2008).

(2) Veloabstellplätze sind im hierfür gekennzeichneten Bereich, zusätzlich nach Möglichkeit gedeckt in Eingangsnähe oder in der Tiefgarage, gut zugänglich anzuordnen.

§28 Der Elektromobilität ist in geeignetem Masse Rechnung zu tragen.

§29 Mit einer Teilrealisierung des Quartierplans sind auch immer die zugehörigen Anschlussarbeiten für die gemeinsame Erschliessung und Parkierung zu planen und zu erstellen.

Ver- und Entsorgung

§30 An den im Situationsplan bezeichneten Bereichen sind gemeinschaftliche Ver- und Entsorgungsstellen zu errichten.

§31 (1) Das Meteorwasser ist grundsätzlich innerhalb des Perimeters zu versickern. Die Details werden im Baubewilligungsverfahren geregelt.

(2) Die Übereinstimmung mit den Angaben im generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde sowie der Resultate der Altlastenuntersuchungen sind nachzuweisen.

§32 (1) Bei Neubauten ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der fachgerechte Umgang mit den belasteten Böden und die Garantie, dass das Vorhaben eventuelle spätere Sanierung des belasteten Standorts nicht erschwert, nachzuweisen.

(2) Bauten und Anlagen können nur erstellt oder geändert werden, wenn der Standort nicht sanierungsbedürftig ist und durch das Vorhaben auch nicht wird oder gleichzeitig saniert wird.

§33 Der Minergie Standard – mit einem allfälligen Anschluss an das Fernwärmenetz der Gemeinde Visp oder der Nutzung anderweitiger nachhaltiger Energieressourcen – ist anzustreben.

Lärmschutz

§34 In Anwendung von Art. 43 f LSV wird dem gesamten Perimeter die Empfindlichkeitsstufe ES III zugeordnet (Bestand gemäss BZR).

Schlussbestimmung

§35 (1) Sofern dieser Quartierplan keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die jeweiligen Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Visp sowie des Baugesetzes des Kantons Wallis. Zwingendes übergeordnetes Recht geht dem Quartierplan und seinen Bestimmungen in jedem Fall vor.

(2) Der zugehörige Planungsbericht Quartierplan „Sägematte“ gilt mit seinen Ausführungen als integrierter Bestandteil und Auslegungshilfe von Bestimmungen und Plan. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen des Quartierplans „Sägematte“ vor.

(3) Vor Baubeginn müssen die notwendigen projektspezifischen Grenzbereinigungen, die Bodengeschäfte und die Eintragung der privatrechtlichen Dienstbarkeiten bei der Gemeinde hinterlegt worden sein.

Schnitt 1-1 (schematisch, ohne exakte Terrainangaben)

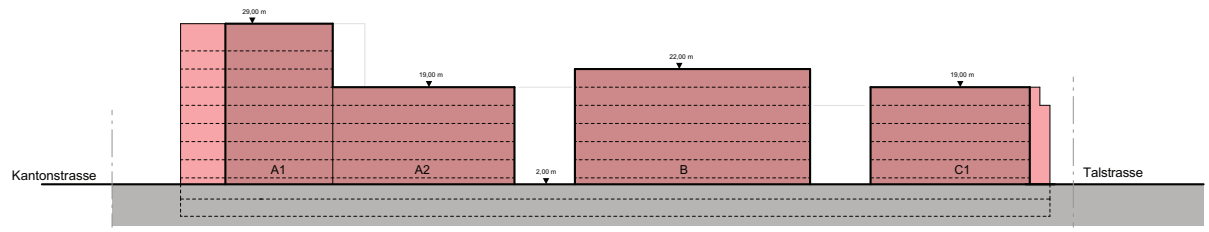

Schnitt 2-2 (schematisch, ohne exakte Terrainangaben)

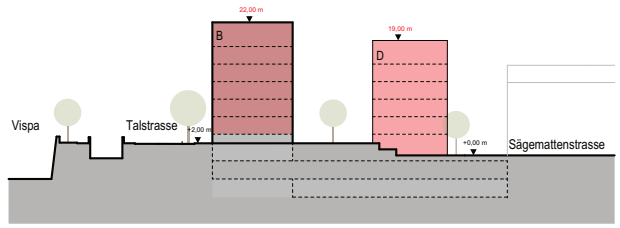

Inhalt des Beschlusses

- Perimeter
- Baufeld (max. Bebauung)
- Gestaltungsbaulinie
- Erschliessungsfläche mit besonders hoher Gestaltungsqualität
- Erschliessungsflächen für motorisierten Individualverkehr (schematisch)
- Platzgestaltung schematisch. Definition im BG-Verfahren mit Fachbeirat
- Möblierung Platz mit Bepflanzung (schematisch)
- Freiraum gestaltet mit Bepflanzung
- Bereich für Zu- / Wegfahrt oberirdische Parkierung und Tiefgarage
- V — Bereich Veloparkierung (schematisch)
- E — Entsorgungsstelle (schematisch)
- Hauszugänge (schematisch)
- Hochstammbäume (schematisch)
- Verbindungstreppen Niveau Sägematte - Talstrasse (schematisch)

Informationsinhalt

- Bestandsbauten
- Grundstücksgrenzen (Stand 10.03.2020)
- mögliche Geschosseinteilung (Schnitte 1-1 und 2-2, schematisch)
- Gebäude mit öffentlicher Nutzung
- Bestandsbauten (Abbruch)
- kantonale Baulinie

Kanton Wallis — Gemeinde Visp

Quartierplan

Sägematte

1:500

Vom Gemeinderat verabschiedet am:

12. März 2020

Von der Dienststelle für Raumentwicklung vorgeprüft am:

12. Mai 2019/ 19. Februar 2020

1. Publikation im Amtsblatt
Nr.: 24
Vom: 12. Juni 2020

1. öffentliche Auflage auf der Bauabteilung
Vom: 15. Juni 2020 bis: 15. Juli 2020

Vom der Urversammlung beschlossen am:

2. Publikation im Amtsblatt
Nr.:
Vom:

2. öffentliche Auflage auf der Bauabteilung
Vom: bis:

vom Staatsrat Kanton Wallis genehmigt am:

Koordinaten der Baufelder (vorbehaltlich Prüfung durch Vermesser)

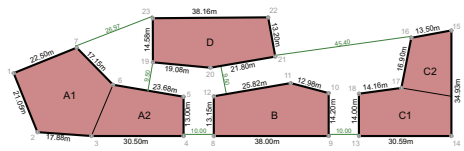

1	2633990.746	/	1126845.741	13	2633985.594	/	1126729.776
2	2633972.466	/	1126835.302	14	2633989.736	/	1126699.465
3	2633973.615	/	1126817.459	15	2634024.343	/	1126704.194
4	2633977.742	/	1126787.241	16	2634020.117	/	1126717.018
5	2633990.620	/	1126789.001	17	2634003.248	/	1126718.024
6	2633991.382	/	1126812.666	18	2633999.464	/	1126731.671
7	2634001.908	/	1126826.196	19	2634000.526	/	1126800.587
8	2633979.095	/	1126777.333	20	2634001.325	/	1126781.526
9	2633984.240	/	1126739.684	21	2634007.873	/	1126760.734
10	2633998.309	/	1126741.606	22	2634020.419	/	1126764.831
11	2633999.886	/	1126754.486	23	2634014.967	/	1126802.600
12	2633992.125	/	1126779.113				

Teilanpassung Quartierplan „Bäret“ – Bestimmungen

Anpassungen für Parzelle Nr. 2604, Bäret Süd
~~*gelöscht*~~

Zweck

§1 Der Quartierplan „Bäret“ bezweckt:

- eine hochwertige Wohn-, Arbeits- und Aufenthaltsqualität an zentraler Lage
- eine Unterschutzstellung der historischen Bauten und des bestehenden, erhaltenswerten Baumbestandes
- eine Verdichtung an sehr gut erschlossener Lage
- eine Sicherung der Entwicklung im Sinne der Masterplanung
- eine hohe städtebauliche, architektonische und freiräumliche Qualität
- die Schaffung eines übergeordneten, öffentlichen Aussenraums

Geltungsbereich

§2 (1) Der Geltungsbereich ist im Situationsplan als Perimeter festgehalten.

(2) In der Teilanpassung des Quartierplanperimeters gilt die Spezialzone „Bäret“ für die Parzelle Nr. 2604

(3) Der Quartierplan „Bäret“ behält seine Gültigkeit für die nördlichen Parzellen Nr. 514, Nr. 522 und Nr. 2605 und ist von der Teilanpassung nicht betroffen (Homologation 11. April 2018).

Nutzung und Art der Bauten

§3 (1) Der Quartierplan „Bäret“ ist für Wohnbauten mit höherer Ausnutzung, nicht störendes Gewerbe, Beherbergung, Verkaufs-, Dienstleistungs- und Büronutzungen bestimmt.

(2) Der Wohnanteil liegt bei jedem Grundstück in der Regel im Minimum bei 50 % der BGF.

Anzahl der Bauten

§4 (1) In den Baufeldern A bis F ist jeweils eine Baute zulässig.

(2) Die Baufelder F2, G und H des Quartierplans „Bäret“ sind gemäss Stellungnahme der kant. Denkmalpflege vom 9. Oktober 2017 nicht zur Homologation zugelassen.

(3) Folglich werden die Baufelder D1, D2, E, F1, F2 und H gemäss homologiertem Quartierplan „Bäret“ in der überarbeiteten Fassung vollständig aufgehoben.

(4) Die Baufelder A, B, C des Nordbereichs des Quartierplans „Bäret“ bleiben bestehen (Homologation 11. April 2018).

(5) Die Baufelder D, E, F des Südbereichs des Quartierplans „Bäret Süd“ werden in der Teilanpassung neu festgelegt.

Gebäudehöhen und Geschosse

§5 (1) Die minimale und maximale Anzahl Geschosse sowie die maximale Gebäudehöhe pro Baufeld sind wie folgt festgesetzt:

Baufeld	min. Geschosse	max. Geschosse	max. Gebäudehöhe
Ahomologiert	5	7	23.0 m
Bhomologiert	7	10	30.0 m
Chomologiert	5	7	23.0 m
Dneu	5	6	20.0 m
Eneu	6	8	26.0 m
Fneu	3	4	14.0 m
~~Teilbaufeld D1~~	~~5~~	~~6~~	~~20.0 m~~
~~Teilbaufeld D2~~	~~5~~	~~5~~	~~17.0 m~~
~~E~~	~~6~~	~~6~~	~~20.0m~~
~~Teilbaufeld F1~~	~~4~~	~~5~~	~~17.0 m~~

(2) Die Erdgeschosse der Baufelder A und B sind ebenerdig und mit einer Geschosshöhe von mindestens 3.50 m zu errichten.

(3) Für die Baufelder C, D, E und F kann zugunsten eines Sockelgeschosses die max. Gebäudehöhe um max. 1.20 m überschritten werden.

(4) Zusätzliche Attikageschosse sind nicht zulässig.

(5) Für die Baufelder gelten folgende Werte für die maximal zulässigen anrechenbaren oberirdischen Geschossflächen (Berechnung gemäss SIA 416/ 2003):

Baufeld	max. anrechenbare Geschossfläche in m²
Ahomologiert	2‘500
Bhomologiert	4‘500
Chomologiert	2‘000
Dneu	3‘500
Eneu	4‘600
Fneu	3‘100
Total	*20‘200*

§6 (1) Technisch bedingte Dachaufbauten (Luft-, Liftschächte, Treppenaufgänge, etc.) sind in untergeordnetem Umfang und mit guter Gestaltung oder sofern sie zur Gewinnung erneuerbarer Energien genutzt werden zulässig. Die maximale Höhe der Dachaufbauten darf 1.50 Meter ab OK Flachdach nicht überschreiten und diese müssen auf die Fassadengestaltung abgestimmt eingehaust werden.

(2) In den Baufeldern D, E und F können in Anlehnung an §19, Abs. 2, Aufbauten auf Flachdächern bis zu 2.50 m ab OK Flachdach erstellt werden. Die Dachaufbauten dürfen nicht mehr als 30 % der darunter liegenden BGF belegen und müssen dem Gedanken des Siedlungstreffpunktes entsprechen.

Bebauung

§7 (1) Die Direktorenvilla sowie die beiden Doppelvillen sind vollumfänglich und mit dem umgebenden Grünraum, gemäss dem im Quartierplan festgelegten Perimeter zu erhalten, unter Schutz zu stellen und in ihrer baulichen und freiräumlichen Substanz aufzuwerten.

(2) Das Druckereigebäude wird nicht unter Schutz gestellt. Ein Abbruch des Druckereigebäudes ist nach differenzierter Prüfung des Bauprojekts (Baufeld B) mit Begleitung durch ein fachliches Gremium möglich.

§8 (1) Oberirdische Bauten sind vollständig (inkl. auskragende Gebäudeteile) innerhalb der im Plan festgesetzten Baufelder zu erstellen.

(2) Davon ausgenommen sind Elemente der Freiraumgestaltung, überdachte Veloabstellplätze, Elemente für den Witterungsschutz und Tiefgarageneinfahrten.

(3) Unter (2) erwähnte, überdachte Bauten ausserhalb der Baufelder haben die Grenz- und Gebäudeabstände gemäss Definition im kantonalen Recht sowie den kommunalen Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements einzuhalten.

(4) Unterniveaubauten sind auch ausserhalb der Baufelder bis Oberkante 40 cm unter dem gewachsenen Boden zulässig (Oberflächengestaltung gemäss Situationsplan, z. B. Begrünung).

§9 Das Bauen auf die Gestaltungsbaulinien ist für alle Geschosse verpflichtend.

§10 Die Gebäude in den Baufeldern A und B sind in Bezug auf die Fassadenaufteilung und -gestaltung, Farbgebung und Materialisierung besonders gut aufeinander abzustimmen.

§11 (1) Für sämtliche Bauten ist eine besonders hohe städtebauliche und architektonische Qualität nachzuweisen. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind besonders hohe Anforderungen bei der Setzung der Volumen, der Fassadengestaltung sowie bei der Materialisierung und Farbgestaltung zu erfüllen. Für die Beurteilung der Qualitäten ist frühzeitig und vorgängig ein fachliches Gremium – z. B. der mit externen Experten besetzte Fachbeirat der Gemeinde Visp – beizuziehen.

(2) Die Bebauung des Baufelds „F“ ist aufgrund der Nähe zu den schützenswerten Villen - vorgängig zur Einreichung des Baugesuchs – mit der kant. Denkmalpflege zu koordinieren.

§12 Fensterlose Fassaden und fensterlose Brandschutzmauern sind nicht zulässig.

Etappierung

§13 (1) Die Realisierung des Teilbereichs Nord (Baufeld A, B, C) und des Teilbereichs Süd (D, E, F) kann in Etappen erfolgen.

~~(2) Im Teilbereich Süd sind die ausgewiesenen Baufelder D1-F1 auf der Grundlage der Stellungnahme der kant. Denkmalpflege zu überprüfen und der Quartierplan gegebenenfalls in der Neuanordnung der Baufelder und der Auslegung der Höhen anzupassen. Die Dichte des ursprünglichen Richtprojektes mit einer Ausnützungsziffer von knapp 1.7 ist auch bei einer Teilanpassung des Quartierplanes im südlichen Bereich anzustreben.~~

(2) Die Direktorenvilla und die beiden Doppelvillen sind in das Gesamtkonzept einzugliedern.

Abstände

§14 Die maximal möglichen Bebauungen sind durch die Baufeldgrenzen bestimmt.

~~(2) Die in der Höhe abgestuften Teilbaufelder D1 und D2 sind zwingend als jeweils ein Bauvolumen aneinanderzubauen.~~

§15 (1) Bei einer Teil- oder Gesamtrealisierung des Quartierplanes sind die VKF-Abstände für den maximalen Endausbau aller Baufelder gemäss der jeweiligen Klassifikation der Bauteile einzuhalten.

(2) Bei jeder Teilrealisierung, bei welcher ein Neubau zu einem bestehenden Gebäude angeordnet wird, sind darüber hinaus die VKF-Abstände zu bestehenden Bauten gemäss der jeweiligen Klassifikation der Bauteile einzuhalten.

Bepflanzung, Freiraum, Spielplatz

§16 (1) Die Ausarbeitung eines detaillierten Umgebungsplanes durch eine Fachperson mit Angaben zur Bepflanzung, Oberflächengestaltung, Ausarbeitung von Spiel- und Begegnungsbereichen über jede von der Planung betroffene Parzelle ist Bestandteil einer Weiterbearbeitung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

(2) Für die Errichtung eines Kinderspielplatzes gelten die Bestimmungen gemäss Baureglement Gemeinde Visp, ergänzt durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.10.08 betreffend der über das Baugesuch projektspezifisch zu prüfenden Möglichkeit der Leistung von zweckgebundenen Ersatzbeiträgen bei fehlenden Platzverhältnissen.

(3) ~~Der Fokus des Umgebungsplanes liegt auf der öffentlichen Freifläche im südlichen Bereich.~~ Der Baumbestand um die Direktorenvilla ist nach Möglichkeit zu erhalten und zu ergänzen.

(4) Bei der Gestaltung des Freiraums sind vorwiegend einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden.

(5) Partielle Einfriedungen in Form von Zäunen sind über den gesamten Perimeter nicht zulässig. Die quartiertypischen Umgebungsmauern Richtung Balfrin- und Kantonsstrasse sind nach Möglichkeit zu erhalten und wenn gestalterisch sinnvoll zu vervollständigen.

§17 Mit einer Teilrealisierung im Perimeter sind jeweils die zugehörigen, umgebenden Freiräume zu erstellen.

§18 Weitgehend versiegelte Flächen sind auf die Erschliessungsflächen, die Zu- und Wegfahrt der Tiefgarage und ggf. Vorbereiche der Baufelder A, B und C zu beschränken. Alle weiteren befestigten Flächen sind zu minimieren und mit sickerfähigen Belägen auszuführen.

§19 (1) Flachdächer sind, sofern sie nicht als Terrassen oder Zugänge zu technischen Einrichtungen sowie mit Anlagen für erneuerbare Energien belegt sind, extensiv zu begrünen.

(2) Für die Baufelder D, E und F sind Dachnutzungen als zusätzliche Qualitätsorte für Aufenthalt/Erholung in der Siedlung zulässig (Siedlungstreffpunkte).

Erschliessung und Parkierung

§20 (1) Für den Quartierplan wird eine gemeinsame Tiefgarageneinfahrt an der im Plan gekennzeichneten Stelle erstellt.

(2) Bei einer vorzeitigen Realisierung des Teilbereichs Nord (Baufeld A, B, C) vor der Realisierung des Teilbereichs Süd (D, E, F) kann temporär eine zweite Tiefgaragenzufahrt erstellt werden. Diese ist bei Umsetzung des Teilbereichs Süd aufzuheben.

§21 ~~(1) Für die Berechnung der Parkplätze gelten die Bestimmungen gemäss Baureglement der Gemeinde Visp, ergänzt durch die über das Baugesuch projektspezifisch zu prüfende Möglichkeit der Abgeltung von erforderlichen, aber aufgrund von fehlenden Platzverhältnissen nicht erstellten Plätze (in Anlehnung an die Burgschafts-, Dorf- und Kernzone).~~

(1) Für die Berechnung der Parkplätze gelten die Bestimmungen gemäss Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Visp, ergänzt durch die VSS-Norm, für Bereiche, welche durch das Baureglement nicht oder ungenügend definiert sind.

(2) Die maximale Anzahl der effektiv realisierbaren Parkplätze liegt bei 490 Plätzen.

(3) Die Gemeinde kann im Rahmen der Baubewilligung eine Reduktion der gemäss Baureglement der Gemeinde berechneten Parkplätze genehmigen, wenn der reduzierte Bedarf über ein für alle Grundeigentümer im Quartierplanperimeter verbindliches Mobilitätskonzept, das den gesamten Quartierplanperimeter miteinbezieht, schlüssig nachgewiesen wird.

(4) Die Autoabstellplätze sind mit Ausnahme der Besucher- und Kundenparkplätze unterirdisch zu erstellen.

(5) Die Besucherparkplätze können oberirdisch in den hierfür im Situationsplan markierten Bereichen angeordnet werden. Pro Gebäude sind im Maximum zwei Besucherparkplätze zu erstellen. Die Besucherparkplätze sind als solche grundbuchamtlich einzutragen und können weder veräussert noch vermietet werden.

(6) Die Anlieferung erfolgt in den im Plan bezeichneten Bereichen. Die Zufahrt dazu ist jeweils nur als Rechtsabbieger von der Balfrin- und Terbinerstrasse zulässig.

§22 Der Perimeter ist engmaschig für Fussgänger zu durchwegen. Der Plan gibt die öffentlich zugänglichen Fusswege schematisch an.

§23 (1) Die minimale Anzahl Veloabstellplätze berechnet sich gemäss der jeweils aktuellen Vollzugshilfe des Bundesamts für Strassen.

(2) Veloabstellplätze sind nach Möglichkeit gedeckt in Eingangsnähe oder in der Tiefgarage, gut zugänglich anzuordnen.

§24 Mit einer Teilrealisierung des Quartierplans sind auch immer die zugehörigen Anschlussarbeiten für die gemeinsame Erschliessung und Parkierung zu planen und zu erstellen.

Ver- und Entsorgung

§25 Lösungen für gemeinschaftliche Ver- und Entsorgungsstellen sind zu priorisieren. Lage und Dimensionierung sind im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen und mit der Gemeinde abzustimmen.

§26 Das Meteorwasser ist so weit möglich innerhalb des Perimeters zu versickern. Für die zusätzlichen Mengen muss im Baubewilligungsverfahren das Rückhalten und Ableiten nachgewiesen werden. Die Übereinstimmung mit den Angaben im generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde sowie der Resultate der Altlastenuntersuchungen ist nachzuweisen.

§27 Bei Neubauten ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der fachgerechte Umgang mit den belasteten Böden und die Garantie, dass das Vorhaben eventuelle spätere Sanierung des belasteten Standorts nicht erschwert, nachzuweisen. Bauten und Anlagen können nur erstellt oder geändert werden, wenn der Standort nicht sanierungsbedürftig ist und durch das Vorhaben auch nicht wird oder gleichzeitig saniert wird.

§28 Die Nutzung nachhaltiger Energieressourcen ist anzustreben. Ein Anschluss an das Fernwärmenetz der Gemeinde Visp ist abzuklären.

Lärmschutz

§29 In Anwendung von Art. 43 f LSV wird dem gesamten Perimeter die Empfindlichkeitsstufe ES III zugeordnet (Bestand gemäss BZR).

Schlussbestimmung

§30 (1) Sofern dieser Quartierplan keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die jeweiligen Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Visp sowie des Baugesetzes des Kantons Wallis. Zwingendes übergeordnetes Recht geht dem Quartierplan und seinen Bestimmungen in jedem Fall vor.

(2) Der zugehörige Planungsbericht Quartierplan „Bäret“ gilt mit seinen Ausführungen als integrierter Bestandteil und Auslegungshilfe von Bestimmungen und Plan. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen des Quartierplans „Bäret“ vor.

(3) Vor Baubeginn müssen die notwendigen projektspezifischen Grenzbereinigungen, die Bodengeschäfte, die Eintragung der privatrechtlichen Dienstbarkeiten wie z. B. Nutzungs- und Erstellungsrechte, die gemeinsame Tiefgarageneinfahrt und Grundstückszufahrten, die Tiefgarage, die grenzübergreifenden Grünräume, die gemeinsamen Entsorgungsstellen oder auch die Einträge für die oberirdischen Parkplätze als Besucherparkplätze bei der Gemeinde hinterlegt worden sein (Aufzählung nicht abschliessend).

Kanton Wallis — visp gemeinde — Gemeinde Visp

Quartierplan Teilrevision

Bäret

1:1000

Vom Gemeinderat verabschiedet am:

17. März 2020

Von der Dienststelle für Raumentwicklung vorgeprüft am:

17. Mai 2019

1. Publikation im Amtsblatt
Nr: 24
Vom: 12. Juni 2020

1. öffentliche Auflage auf der Bauabteilung
Vom: 15. Juni 2020 Bis: 15. Juli 2020

Von der Urversammlung beschlossen am:

2. Publikation im Amtsblatt
Nr:
Vom:

2. öffentliche Auflage auf der Bauabteilung
Vom: Bis:

Vom Staatsrat Kanton Wallis genehmigt am:

Inhalt des Beschlusses

- Perimeter
- Baufeld
- Bestandsbauten Abbruch
- Gebäude geschützt
- Gestaltungsbaulinie
- Erschliessungsfläche (schematisch)
- Parkfläche mit besonders guter Gestaltung
- Bereich Anlieferung und oberirdische Parkierung
- öffentliche Fusswege (schematisch)
- Bereich für die Zu- / Wegfahrt Tiefgarage
- Zufahrt Anlieferung nur für Rechtsabbieger (schematisch)
- ISOS Perimeter
- Erhalt Baumbestand
- Gestaltung mit Bäumen (schematisch)
- E Entsorgungsstelle (schematisch)

Informationsinhalt

- Bestandsbauten
- mögliche Geschosseinteilung (Schnitte 1-1 und 2-2, schematisch)
- Grundstücksgrenze (Stand 25.10.2018)

Koordinaten der Baufelder (vorbehältlich Prüfung durch Vermesser)

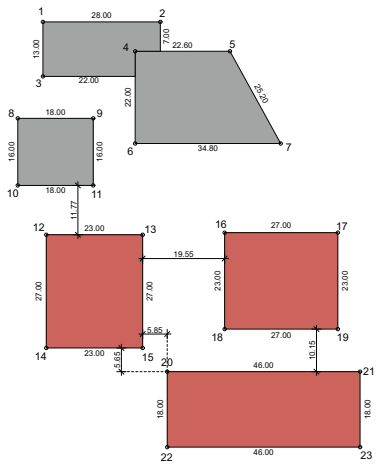

1	2634213.477	/	1126966.901
2	2634241.476	/	1126966.476
3	2634213.172	/	1126984.188
4	2634235.308	/	1126989.663
5	2634257.905	/	1126989.125
6	2634234.785	/	1126967.669
7	2634269.560	/	1126966.841
8	2634256.935	/	1126974.333
9	2634224.930	/	1126973.905
10	2634206.555	/	1126958.338
11	2634224.550	/	1126957.910
12	2634213.206	/	1126946.559
13	2634236.200	/	1126945.806
14	2634212.564	/	1126919.567
15	2634235.557	/	1126919.019
16	2634255.756	/	1126946.046
17	2634282.748	/	1126945.404
18	2634255.209	/	1126923.053
19	2634282.201	/	1126922.410
20	2634241.271	/	1126913.232
21	2634287.258	/	1126912.137
22	2634240.843	/	1126895.237
23	2634286.830	/	1126894.142

Schnitt 1-1 (schematisch, ohne exakte Terrainangaben)

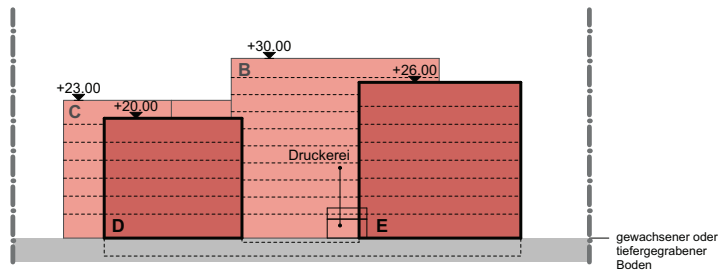

Schnitt 2-2 (schematisch, ohne exakte Terrainangaben)

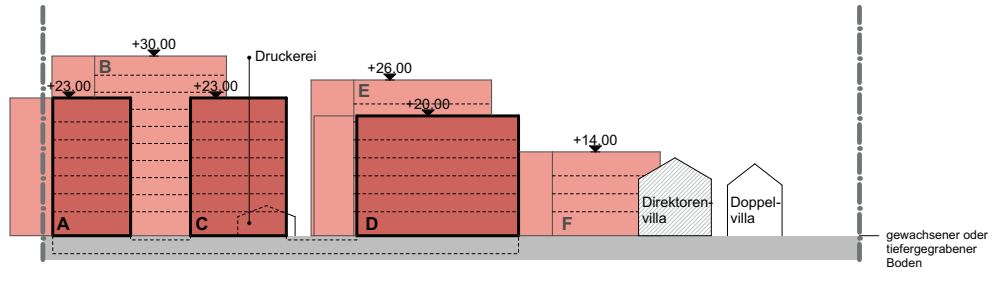

4. Zum Teilrevisionsverfahren – Ergänzende Bestimmungen für Bebauungen nach Quartierplänen

Bevor am 5. Dezember 2018 die vier Quartierpläne „Bahnhof Nord“, „Dreieckspärzelle“, „Sägematte“ und „Bäret Süd“ den kantonalen Instanzen zur Vorprüfung vorgelegt werden konnten, sind die raumplanerischen Massnahmen zur qualitätsvollen inneren Verdichtung von Visp mit den betroffenen Grundeigentümern, mit den Angrenzern und Nachbargrundeigentümern, mit der SBB/ MGB, mit dem externen Fachbeirat der Gemeinde, mit der Bau- und Planungskommission der Gemeinde sowie mit den Dienststellen des Bundes und des Kantons im partizipativen Verfahren beraten und diskutiert worden.

Der Gemeinderat hat die verschiedenen Entwicklungsstufen der Quartierpläne mehrmals einstimmig beschlossen und letztmalig an seiner Sitzung vom 17. März 2020 genehmigt.

Die Vorprüfungen der kantonalen Dienststellen sind am 17. Mai 2019 und am 24. Februar 2020 abgeschlossen worden. Die entsprechenden Vormeinungen sind in die laufenden Planungen so weit als möglich integriert worden.

Gestützt auf Artikel 34 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 (Stand 15. April 2019) zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 sind die Quartierpläne im Amtsblatt Nr. 24 vom 12. Juni 2020 bis zum 15. Juli 2020 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt worden.

Während der öffentlichen Publikation sind rund ein Dutzend Einsprachen hinterlegt worden. In Anlehnung an Art. 35 kRPG hat die Gemeinde im August 2020 zu Einigungsverhandlungen eingeladen. Die Resultate der Einigungsverhandlungen sind dem Gemeinderat an seiner Sitzung vom 1. September 2020 vorgelegt worden. Der definitive Beschluss der Gutheissung oder Ablehnung der einzelnen Einsprachen wird an der Gemeinderatssitzung vom 15. September 2020 getroffen.

Auf Antrag des Gemeinderates wird die Urversammlung am 22. September 2020 über die Teilrevision des Bau- und Zonenreglements mit ergänzenden Bestimmungen für die Bebauungen nach Quartierplänen (Sondernutzungspläne) entscheiden. Die Urversammlung wird über die vorliegenden Einsprachen, die Einigungsverhandlungen und die Beschlüsse des Gemeinderates informiert werden.

Der Urversammlungsbeschluss wird nach der Versammlung 30 Tage öffentlich aufgelegt. Die Entscheide des Gemeinderates und der Urversammlung unterliegen nach der Publikation im Amtsblatt der Beschwerde beim Staatsrat (Art. 37 kRPG). Die abschliessende Genehmigung der Quartierpläne mit finaler Homologation wird durch den Staatsrat verfügt.

Die nachfolgende Integration der Planungen in den Zonennutzungsplan (ZNP) und in das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde (BZR) erfolgt in der von Bund und Kanton geforderten, übergeordneten Gesamtrevision des ZNP und des BZR bis 2026 im Kontext der Siedlungsabgrenzung und der Dimensionierung der Bauzonen.

5. Antrag an die Urversammlung

Unter Vorbehalt des abschliessenden Beschlusses vom 15. September 2020 über die aktuell laufenden Einigungsverhandlungen zu den aufrechterhaltenen Einsprachen hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 17. März 2020 einstimmig beschlossen, der vorliegenden Teilrevision des Bau- und Zonenreglements zuzustimmen.

Der Gemeinderat beantragt der Urversammlung vom 22. September 2020 die vorliegende Teilrevision des Bau- und Zonenreglements mit ergänzenden Bestimmungen für die Bebauungen nach Quartierplänen „Bahnhof Nord“, „Dreieckspärzelle“, „Sägematte“ und die Teilrevision „Bäret Süd“ anzunehmen.

Deborah Eggel, Leiterin Bau & Planung

Erläuterungen zum Traktandum 5:

BioArk Visp AG – Campus Visp Neubau II – Gewährung einer Bürgschaft sowie einer Garantieverpflichtung als wiederkehrende Ausgabe: Genehmigung

Ausgangslage

Biotechnologie, Pharma und Chemie sind für das Wallis zentrale und zukunftsträchtige Wirtschaftszweige. Die Unternehmen, aber auch die einzelnen Standorte innerhalb eines Unternehmens, sind einem extremen internationalen Wettbewerb ausgesetzt. In diesem Wettbewerb sind die Fachkompetenzen und die Ausbildung der Mitarbeiter vor Ort sowie der Einsatz neuer und innovativer Technologien matchentscheidend.

Auf diesem Verbund von Fachkompetenz, Ausbildung, Technologie und Innovation sowie unternehmerischem Handeln und Denken wurde BioArk Visp aufgebaut. Seit Mitte 2016 arbeiten die Berufsausbildung für Chemie- und Biologielaboranten, eine schweizweit einzigartige Technologieplattform für Fill-and-Finish, die Industrie sowie innovative Jungunternehmen unter einem Dach. Täglich arbeiten rund 150 Menschen im BioArk und über 5‘500 externe Personen haben sich dort bereits für Konferenzen, Seminare und Sitzungen eingefunden.

Im Moment läuft es allgemein rund, aber der Kampf um Arbeitsplätze und Produktionen mit hoher Wertschöpfung wird täglich neu ausgefochten. Visp als grösster Industriestandort des Kantons ist sich dessen bewusst und hat schon manche Höhen und Tiefen mitgetragen. Umso mehr gilt es, den jetzigen Schwung mitzunehmen und die Basis für die Zukunft weiter auszubauen.

Die Aktiengesellschaft BioArk Visp AG gehört zu 80 % der Gemeinde Visp. Dem Kanton, der über seine Stiftung für Innovation The Ark eingebunden ist, gehören die restlichen 20 % des Aktienkapitals. Das vorliegende Geschäft verändert diese Beteiligung nicht.

BioArk Visp II – Erweiterung mit einem zweiten Gebäude

Mitte 2018, zwei Jahre nach Inbetriebnahme, war das erste BioArk Gebäude bereits voll. In Zusammenarbeit mit der Gemeinde, dem Kanton und der Lonza stellt die BioArk Visp AG ein Bauprojekt für ein zweites Gebäude auf die Beine. Der Bedarf für ein multifunktionales und innovatives Umfeld ist ungebrochen und im Hinblick auf die rasante Entwicklung von IBEX ist auch eine gewisse Eile geboten. Lonza AG stellt den benötigten Boden erneut im Baurecht zur Verfügung.

Zusätzlich zu den bisherigen Zielgruppen soll BioArk Visp II auch für Kunden der Nachbarindustrie interessant sein. Ein erster solcher Kunde hat sich bereits für Visp entschieden und baut sein Entwicklungsteam vor Ort, in unmittelbarer Nähe seines Produktionspartners auf. Das verleiht wiederum eine neue Dynamik und diversifiziert die Aktivitäten.

Auch in den Bereichen Ausbildung und Digitalisierung sind im BioArk II innovative Lösungen zusammen mit der Industrie geplant. Damit soll dem veränderten Bedarf der Unternehmen Rechnung getragen werden und die Wettbewerbsfähigkeit der Region auf längere Sicht gefestigt werden.

Neben dem bestehenden Gebäude erstellt die BioArk Visp AG zurzeit ein zweites polyvalentes Gebäude.

Finanzierung

Das zweite BioArk Visp Gebäude wird in einer ersten Etappe mit einem minimalen Grundausbau erstellt. Innenausbauten und Einrichtungen folgen schrittweise, sobald entsprechende Unternehmen sich einmieten. Die Baukosten für diese erste Etappe belaufen sich auf rund Fr. 14 Mio. Basierend auf einem Grossratsentscheid vom 13. Juni 2019 beteiligt sich der Kanton Wallis daran mit Fr. 5 Mio. Zusätzliche Mittel sind über Bankdarlehen sichergestellt. Von den Fr. 5 Mio. des Kantons sind Fr. 2.5 Mio. als à fonds perdu-Beitrag subventioniert und die verbleibenden Fr. 2.5 Mio. werden als zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren gewährt.

Die Bankdarlehen werden von der BioArk Visp AG über die Mieteinnahmen finanziert und zurückbezahlt; auch das zinslose Darlehen des Kantons ist durch die von der Gemeinde beherrschte BioArk Visp AG zurückzuzahlen. Die Freigabe dieses Darlehens von Fr. 2.5 Mio. vom Kanton Wallis bedingt daher eine weitere Bürgschaft durch die Gemeinde.

Die Bürgschaftsverpflichtung der Gemeinde Visp beläuft sich dementsprechend auf einen Betrag von maximal Fr. 2.5 Mio., angesichts der Laufzeit aufgeteilt in jährliche Amortisationstranchen von Fr. 166‘667.– während 15 Jahren.

Begründung

BioArk Visp ist ein Gemeinschaftsprojekt der Gemeinde Visp, des Kantons Wallis und der Privatwirtschaft. Das vorgeschlagene Finanzierungsmodell entspricht demjenigen des BioArk Visp I sowie der The Ark-Standorte in Monthey, Martinach, Entremont, Conthey/Sitten und Siders. Es hat sich vielfach bewährt und erlaubt einerseits den Aufbau eines Instruments der Wirtschaftsentwicklung und anderseits ein dem Bedarf angepasstes Angebot.

Visp ist mit BioArk ideal in dieses Innovationssystem Wallis eingebunden und bildet zusammen mit den Unternehmen, der Fachhochschule Wallis und der Stiftung The Ark eine einzigartige Kombination im Wertschöpfungssystem der Life Sciences.

Zusätzlich zum direkten Nutzen für die beteiligten Partner hat eine Investition in den BioArk II Campus auch wieder eine interessante finanzielle Hebelwirkung. Wie für das erste Projekt wird erwartet, dass 1 Franken der Gemeinde mindestens 10 Franken an zusätzlichen Investitionen auslöst, wovon rund zwei Drittel an Unternehmen aus Visp zurückgeflossen sind.

Anträge

Die Gewährung einer Bürgschaft von Fr. 2.5 Mio. sowie die Verpflichtung zu einer jährlich wiederkehrenden, nichtgebundenen Ausgabe von Fr. 166‘667.– liegt aufgrund von Art. 17 Abs. 1 lit. d + f und Abs. 2 GemG sowie gemäss Art. 8 Ziff. 3 und 5 des Organisationsreglementes der Gemeinde Visp in der Befugnis der darüber zu beschliessenden Urversammlung.

Der Gemeinderat hat das Geschäft vorbereitet und an der Sitzung vom 18. Februar 2020 beraten sowie einstimmig verabschiedet. Für die Erweiterung des Campus BioArk Visp mit einem zweiten Gebäude unterbreitet er der Urversammlung folgende Anträge:

1. Gewährung einer Bürgschaft

   Die Gemeinde Visp beteiligt sich am neuen Gebäude BioArk Visp II auf der Baurechtsparzelle Nr. (3915) und gewährt der BioArk Visp AG eine Bürgschaft über Fr. 2.5 Mio. zur Sicherstellung des zinslosen Darlehens des Kantons.

2. Garantieverpflichtung für wiederkehrende Ausgabe

   Die Gemeinde Visp garantiert der BioArk Visp AG die Rückzahlung des Darlehens des Kantons über Fr. 2.5 Mio. in 15 jährlichen Amortisationsraten à Fr. 166‘667.– als jährlich wiederkehrende, nichtgebundene Ausgabe.

Erläuterungen zum Traktandum 6:

Ersatzneubau Martinsheim – Beteiligungsfinanzierung von Fr. 3 Mio.: Genehmigung

Ausgangslage

An den Urversammlungen vom 24. Mai 2011 und 19. Mai 2015 sprach sich die Visper Bevölkerung zweimal für einen Investitionsbeitrag von je Fr. 5 Mio. für das Martinsheim aus. Der erste Beitrag ging an den Erweiterungsbau, der im Jahr 2013 eröffnet wurde. Der zweite Zuschuss war für den Ersatzneubau bestimmt. Im Januar 2019 konnte endlich, nach Bereinigung der Einsprachen, mit dem Bau begonnen werden. Die erste Etappe dieses Ersatzneubaus wird im November 2020 bezogen.

Während der Planungsphase befasste sich der Stiftungsrat, unter dem Präsidium von Dr. Franz Schmid, nochmals intensiv mit dem Ersatzneubau-Projekt. Der Stiftungsrat traf dabei den Entscheid, anstelle von zwei Etagen Alterswohnungen nur eine zu bauen und stattdessen eine zusätzliche Pflegeabteilung zu schaffen.

Zusätzlicher Finanzbedarf

Diese neue Pflegeabteilung wird zusätzliche 17 Langzeit- bzw. Ferienbetten anbieten und gleichzeitig für rund 12 neue Vollzeitstellen in Visp sorgen. Die letzten Jahre zeigten, dass insbesondere in der Region Visp ein grosses Bedürfnis für zusätzliche Pflegeheimbetten besteht.

Der von der Urversammlung am 19. Mai 2015 bewilligte Investitionsbeitrag von Fr. 5 Mio. beruhte auf Investitionskosten von Fr. 24.1 Mio für den Pflegeheimanteil des Ersatzneubaus. Durch die zusätzliche Etage zugunsten einer Pflegeabteilung beträgt dieser Anteil neu Fr. 29.1 Mio. Aus diesem Grund stellte der Stiftungsrat des Martinsheims bei der Gemeinde einen Antrag für einen zusätzlichen Investitionsbeitrag von Fr. 3 Mio.

Nach eingehender Analyse des Antrags durch die Gemeinde Visp – inklusive Prüfung des Finanz- und Businessplans – beschloss der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 4. Februar 2020, diese Beteiligungsfinanzierung zu unterstützen und an der Urversammlung vom 22. September 2020 zur Genehmigung vorzulegen.

Beschluss des Gemeinderats

Nach vertieften Vorabklärungen und eingehender Beratung hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 4. Februar 2020 wie folgt einstimmig beschlossen:

1. Die Gemeinde Visp beteiligt sich an den Gesamtkosten des Ersatzneubaus Martinsheim mit zusätzlich Fr. 3 Mio.
2. Dieser Beitrag an die Anlagekosten erfolgt als Zeichnung des Stifters Gemeinde Visp, womit sich deren Anteil am Stiftungskapital von Fr. 10.610 Mio. auf Fr. 13.610 Mio. erhöht – Fr. 650/m (1978) plus Fr. 4.96 Mio. vom Erweiterungsbau plus Fr. 5 Mio. vom Ersatzneubau (2015) plus Fr. 3 Mio. vom Ersatzneubau (2020).
3. Der zusätzliche Unterstützungsbeitrag von Fr. 3 Mio. wird mit jeweils Fr. 1 Mio. in den Budgets 2024 bis 2026 vorgesehen.
4. Das Geschäft wird der Urversammlung vom 22. September 2020 vorgelegt und die Genehmigung der Beteiligungsfinanzierung von Fr. 3 Mio. am Ersatzneubau des Martinsheims beantragt.

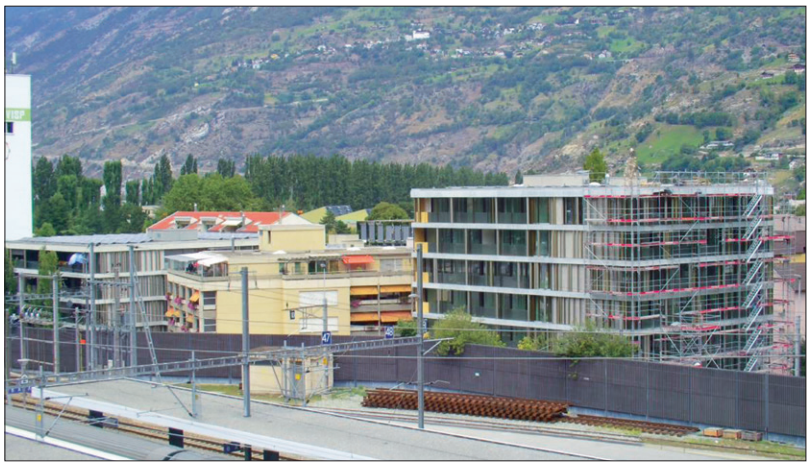

Im Vordergrund die erste Etappe des Ersatzneubaus, anschliessend der alte Teil des Martinsheims und hinten der Erweiterungsbau. Nach Abschluss des Projekts werden der Ersatzneubau und der Erweiterungsbau eine Einheit bilden.

Antrag an die Urversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Urversammlung vom 22. September 2020 auf der Grundlage seines Beschlusses vom 4. Februar 2020 einstimmig, sich am Ersatzneubau des Martinsheims mit Fr. 3 Mio. zu beteiligen, um diesen Betrag den Anteil am Stiftungskapital auf Fr. 13.610 Mio. zu erhöhen sowie den dafür notwendigen Kredit zu sprechen.

WALLIS • SCHWEIZ
visp gemeinde

Infolge Demission der jetzigen Stelleninhaberin sucht die Gemeinde Visp
per 1. Dezember 2020 oder nach Vereinbarung eine/einen

Leiter/-in Erwachsenenbildung
(30 %)

Diese interessante und abwechslungsreiche Teilzeitstelle umfasst die Gesamtleitung der Stelle für Erwachsenenbildung der Region Visp. Sie sind dabei für die Auswahl der Kurse sowie für den reibungslosen Ablauf des Kursprogrammes zuständig.

Der Aufgabenbereich

- Gestaltung eines aktuellen und vielfältigen Kursprogrammes
- Auswahl und Verpflichtung von Kursleitern und Referenten
- Ausschreibung der Kurse und Entgegennahme der Anmeldungen
- Reservation und Einrichtung der Kurs-Lokalitäten
- Führung der Buchhaltung und Erstellung der Jahresrechnung der Erwachsenenbildung

Unsere Erwartungen

- Kaufmännische Grundausbildung, Diplom einer Handelsmittelschule oder gleichwertige Ausbildung
- Erfahrungen in Buchhaltung und sehr gute Informatikkenntnisse (Word, Excel, Social Medias)
- Eigenverantwortliche und zuverlässige Arbeitsweise
- Flexibilität, Organisationsgeschick und Freude an der Arbeit mit dem PC

Unser Angebot

- Selbstständige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Zeitgemässe Entlöhnung und fortschrittliche Arbeitsbedingungen gemäss Personalreglement
- Permanente Weiterbildungsmöglichkeiten

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, schicken Sie uns Ihre Bewerbung mit dem Vermerk „Erwachsenenbildung“ bis am **23. September 2020** an die Gemeindeverwaltung, Thomas Anthamatten, Postfach, 3930 Visp.

Der Personalchef erteilt unter der Tel.-Nr. 027 948 99 00 gerne Auskunft zur ausgeschriebenen Stelle, zu den Anstellungsbedingungen oder zum Arbeitsumfeld.

Gemeindeverwaltung Visp

GEMEINDE VISP Bekanntmachung

Gemeinderatswahlen 2020

Die Urversammlung wird einberufen auf **Sonntag, 18. Oktober 2020**, um folgende Behörde zu wählen:

– die Mitglieder des Gemeinderates für die Periode vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024

Öffnungszeiten der Urnen

Samstag, 17. Oktober 2020 17.30–19.00 Uhr
Sonntag, 18. Oktober 2020 9.30–11.00 Uhr

Wahlmaterial sowie Stimmkarte

Alle stimmberechtigten Personen erhalten vor dem Urnengang einen persönlich adressierten Umschlag mit dem amtlichen Stimmmaterial (Rücksendungsblatt/Stimmkarte, Kuvert und Wahlzettel) für die Wahl.

Wer am 5. Oktober 2020 noch nicht im Besitze des Stimmmaterials ist, soll dies umgehend der Gemeindekanzlei melden (Tel. 027 948 99 11).

Anleitung zur Stimmabgabe an der Urne

Das Ihnen nach Hause zugestellte amtliche Wahlmaterial (Rücksendungsblatt/Stimmkarte, Kuvert und Wahlzettel) muss an die Urne mitgenommen werden.

Anleitung zur brieflichen Stimmabgabe

- Den jeweiligen Wahlzettel auswählen bzw. ausfüllen, diesen anschliessend in das dafür vorgesehene Stimmkuvert legen.
- Das Stimmkuvert in den Übermittlungsumschlag legen.
- Auf dem Rücksendungsblatt/Stimmkarte die Unterschrift anbringen, andernfalls die Stimmen ungültig sind.
- Das Rücksendungsblatt/Stimmkarte in den Übermittlungsumschlag legen, sodass die Adresse der Gemeinde im Sichtfenster erscheint.
- Den Übermittlungsumschlag frankieren und rechtzeitig der Post übergeben, sodass er spätestens am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, bei der Gemeindeverwaltung eintrifft.

  Demnach muss der Übermittlungsumschlag spätestens am Dienstag mit B-Post oder am Donnerstag mit A-Post verschickt werden.

  Es ist auch möglich, den Übermittlungsumschlag unfrankiert auf der Gemeindekanzlei in die bereitstehende Urne zu werfen.

  Die Gemeindekanzlei ist wie folgt offen:

  Montag bis Freitag: 8.30–11.30 Uhr
  Montag, Mittwoch und Freitag: 14.00–17.00 Uhr

- **Wichtig:** Den Übermittlungsumschlag nicht in den Gemeindebriefkasten vor dem Rathaus werfen, da sonst die Stimmen ungültig sind.

Die Gemeindeverwaltung

Gemeinderats- und Richterwahlen 2020

(Art. 198 Gesetz über die politischen Rechte)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 1. September 2020 die fünf frist-und formgerecht hinterlegten Listen wie folgt validiert:

Gemeinderatswahlen

Liste Nr. 1: SP und Grüne Visp

01.01 Antonietti Thomas, Gemeinderat
01.02 Foken Giuliana, Theater- und Tanzwissenschaftlerin
01.03 Heinzmann Bellwald Laetitia, Grossratssuppleantin
01.04 Iseni Anita, Sozialarbeiterin
01.05 Heinzmann Aaron, Student
01.06 Kalbermatter Marc, Stv. Geschäftsleiter SMZO
01.07 Streun Adrian, Berufsschullehrer
01.08 Truffer Gilbert, Grossrat

Liste Nr. 2: CVP Christlichdemokratische Volkspartei Visp/Eyholz

02.01 Furger Niklaus, Gemeindepräsident
02.02 Teysseire Philipp, Gemeinderat
02.03 Zimmermann Stefanie, Gemeinderätin
02.04 Blatter Sebastian, eidg. dipl. Elektroinstallateur
02.05 Kalbermatten-Polling Gabriela, Kauffrau EFZ
02.06 Abächerli Matteo, Chemieingenieur Dr. sc. ETH
02.07 Hanslik Bianca, Kauffrau EFZ, Werbeberaterin
02.08 Lochmatter-Bringhen Michael, Unternehmer, Wirtschaftsingenieur FH

Liste Nr. 3: ABP/CSP Arbeiter- und Bürgerpartei Visp/Eyholz

03.01 Gruber Rolet, Gemeinderat, Grossrat
03.02 Häfliger-Berchtold Ida, Gemeinderätin, Verfassungsrätin
03.03 Furrer Diego, Geschäftsinhaber, Suppleant
03.04 Heinzmann Jwan, ANAP Rohrbau Lonza
03.05 Lorenz Dominik, Informatiker, Betriebsökonom
03.06 Schmid Flavio, Bank- und Betriebswirtschafter, Verfassungsrat
03.07 Werlen Egon, Psychologe FSP, Suppleant

Liste Nr. 4: FDP Die Liberalen und Unabhängige Visp

04.01 Föhn Christoph, Gemeindevizepräsident
04.02 Kalbermatten Bellwald Danica, Tourismusfachfrau
04.03 Bischoff Thomas, Verkehrsplaner
04.04 Gsponer Damian, eidg. dipl. Betriebsfachmann
04.05 Werlen Uli, Masch. Techniker

Liste Nr. 5: SVP Schweizerische Volkspartei Visp/Eyholz

05.01 Kreuzer Michael, Gemeinderat, Sozialarbeiter FH
05.02 Gasser Beat, Lehrer
05.03 Stehlin Oliver, Unternehmer
05.04 Werlen Angelo, Finanzberater

Gemeinderichterwahlen

Für die Majorzwahl des Richters und des Vizerichters ist jeweils nur eine Liste form- und fristgerecht hinterlegt worden. Aufgrund von Art. 178 Abs. 2 i. V. m. Art. 205 Abs. 1 GPR gelten in stiller Wahl ohne Urnengang als gewählt:

1. Gemeinderichter 2021–2024

Müller Christoph, Gemeinderichter

2. Gemeindevizerichterin 2021–2024

Kummer-Ming Sylvie, Biotechnologin

Die Gemeindeverwaltung